

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 13/ 2012
vom 13. Juni 2012
Teil 2

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	7
• Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	66

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 34 Abs. 1, Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 06.06.2012 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser am 1. Juni 2012 zugestimmt.

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Gleichstellung	3
§ 2 Geltungsbereich	3
2. Abschnitt: Studium.....	3
§ 3 Studienzweck und Graduierung.....	3
§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit.....	3
3. Abschnitt: Schutzfristen	4
§ 5 Mutterschutz und Elternzeit	4
§ 6 Flexible Fristen	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	6
1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät.....	6
§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	6
§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss	6
§ 9 Prüfer und Beisitzer	7
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und/oder Prüfungsleistungen.....	7
§ 11 Ausschluss und Beschränkung der Anrechnung	8
2. Abschnitt: Studienbüro.....	8
§ 12 Zuständigkeit Studienbüro	8
III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts	9
1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen.....	9
§ 13 Allgemeines.....	9
§ 14 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 17 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 18 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen.....	11

§ 19	Notenbildung	12
2.	<i>Abschnitt: Orientierungsprüfung</i>	12
§ 20	Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP)	12
§ 21	Frist, Wiederholung	12
3.	<i>Abschnitt: Bachelorprüfung</i>	13
§ 22	Art und Aufbau der Bachelorprüfung	13
§ 23	Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorprüfung	13
§ 24	Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit	13
§ 25	Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	14
§ 26	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	15
§ 27	Wiederholung der Bachelorprüfung	15
4.	<i>Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote</i>	15
§ 28	Art und Aufbau der Gesamtprüfung	15
§ 29	Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung	16
§ 30	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	17
§ 31	Vergabe von ECTS-Punkten	17
§ 32	Bachelorzeugnis	17
§ 33	Urkunde	17
5.	<i>Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung</i>	18
§ 34	Versäumnis, Rücktritt	18
§ 35	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	18
§ 36	Ungültigkeit	19
§ 37	Einsicht in die Prüfungsakten	20
IV.	Schlussbestimmungen	20
§ 38	Inkrafttreten	20
V.	Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach	21
1.	<i>Studiengang Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik – Kernfach</i>	21
2.	<i>Studiengang Bachelor of Arts: Germanistik – Kernfach</i>	25
3.	<i>Studiengang Bachelor of Arts: Geschichte – Kernfach</i>	28
4.	<i>Studiengang Bachelor of Arts: Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kernfach</i>	32
VI.	Anlage B: Fachspezifischer Teil Ergänzungsbereich	35
1.	<i>B.A.-Beifach Anglistik/Amerikanistik</i>	37
2.	<i>B.A.-Beifach Germanistik</i>	42
3.	<i>B.A.-Beifach Geschichte</i>	44
4.	<i>B.A.-Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft</i>	46
5.	<i>B.A.-Beifach Romanistik: Französisch</i>	48
6.	<i>B.A.-Beifach Romanistik: Italienisch</i>	51
7.	<i>B.A.-Beifach Romanistik: Spanisch</i>	54
8.	<i>B.A.-Beifach Philosophie</i>	57
9.	<i>fakultätsexterne Fächer:</i>	59

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangs- und fächerübergreifenden Regelungen für die Bachelor-Studiengänge (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim. Sie gilt auch für die fakultätsexternen Beifächer in den Bachelor-Studiengängen mit Kernfächern an der Philosophischen Fakultät.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bachelorstudiums und damit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Abschluss setzt sich aus den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Kern- und Beifach sowie und der abschließenden Bachelorprüfung, welche aus einer schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung besteht, zusammen.
- (2) Zur Bachelorprüfung sowie zum B.A.-Studium im Kern- sowie Beifach der Philosophischen Fakultät kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch im Kern- oder Beifach desselben oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Bachelor-Studiengangs die Bachelorprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim werden folgende Kernfächer angeboten: Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft. Zusätzlich zum Kernfach wird im Ergänzungsbereich ein so genanntes Beifach belegt. Das Beifach-Angebot beinhaltet die Fächer Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte, Medien- und Kommu-

nikationswissenschaften, Philosophie, Romanistik: Französisch; Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch sowie Angewandte Informatik, Öffentliches Recht, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie. Ein im Kernfach belegtes Fach kann nicht als Beifach belegt werden.

- (2) Das Bachelor-Studium umfasst einschließlich Bachelorprüfung und dem obligatorischen sechswöchigen betrieblichen Pflichtpraktikum in der Regel 180 Leistungspunkte nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Dabei entfallen in der Regel auf das Kernfach ca. 120, auf den Ergänzungsbereich ca. 60 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 25 bis 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Kern- und Beifachs einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten. Pro Semester ist damit mit einem Arbeitsaufwand von circa 900 Stunden zu rechnen.
- (3) Der B.A.-Studiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Der Studiengang Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät gliedert sich in:
- ein Kernfach (wahlweise Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte oder Medien- und Kommunikationswissenschaft) bestehend aus 6 Fachmodulen, dem Prüfungsmodul und dem Modul Praktikum sowie
 - einen Ergänzungsbereich, bestehend aus:
 1. einem Modul aus dem Bereich Social Skills im Umfang von 6 ECTS-Punkten (siehe Anlage B),
 2. den Pflichtmodulen des Beifachs im Umfang von 31-36 ECTS-Punkten entsprechend Anlage B und
 3. wahlweise einem weiteren Beifachmodul (wenn laut Anlage B möglich) oder einem Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten.

Die Inhalte sowie die Zusammensetzung der einzelnen Module sind den Anlagen A bzw. B zu entnehmen.

- (4) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt – einschließlich der Bachelorprüfung – 6 Semester. Soweit für das jeweilige Studienfach im B.A.-Studium Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden und nachzuweisen sind, die über die Schulsprachen Englisch und Französisch hinaus gehen, kann die Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester gewährt werden.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 5 Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studentin beim Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes

wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 2, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden.

§ 6 Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenvwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. *Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät*

§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Hochschullehrer im Sinne von § 44 I Nr. 1 LHG aus den am B.A.-Studiengang mit Kernfach beteiligten Fächern an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des

Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Rektor.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Bachelorprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer gemäß § 44 I Nr. 1 LHG und Privatdozenten gemäß § 44 II Nr. 2 LHG sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen der Rektor die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 I 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung bzw. staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 7 Abs. 3.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und/oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen der Universität Mannheim oder Studiengängen anderer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland können angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen den Veranstaltungen des betroffenen Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und dem zugrundeliegenden zeitlichen Aufwand sowie in den Gegenständen, Anforderungen und deren Gewichtungen und den in dieser Prüfungsordnung näher beschriebenen Prüfungsverfahren im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Fehlversuche aus Studiengängen im Sinne des Absatzes 1 werden von Amts wegen angerechnet.
- (4) Bei der Anrechnung sind die Regelstudienzeit und Prüfungsfristen dieser Prüfungsordnung zu beachten.

- (5) Werden der zeitliche Aufwand, Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote entsprechend einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote findet dann nicht statt. Angerechnete Leistungen werden in der Datenabschrift (*Transcript of Records*) und im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei jeweiligem Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über sämtliche die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen betreffenden Angelegenheiten entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät. Der Antrag, dem die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, ist beim Prüfungsausschuss bis spätestens 6 Monate ab Aufnahme des B.A.-Studiums an der Universität Mannheim einzureichen.
- (7) Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht anerkannt werden, wenn im betroffenen Studiengang an der Universität Mannheim bereits eine im Sinne von Abs. 1 S. 2 gleichwertige Prüfungsleistung abgelegt wurde.

§ 11 Ausschluss und Beschränkung der Anrechnung

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 ist die Anerkennung von studienbegleitend im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen, mit denen ein eigenständiger Hochschulabschluss im Ausland erworben wird, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Genehmigung beider Hochschulen für ein Doppelstudium vorliegt. Kooperationsvereinbarungen können Ausnahmen vorsehen.
- (2) Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern die vom Studienbewerber beziehungsweise Studierenden für die Anrechnung beizubringenden notwendigen Unterlagen nicht innerhalb der in § 10 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät eingereicht werden, es sei denn, der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung treten soll.
- (4) Die Anrechnung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen kann in der Regel auf 90 ECTS-Punkte beschränkt werden. Kooperationsvereinbarungen können Ausnahmen vorsehen.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 12 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,

2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
4. die Führung der Prüfungsakten,
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aus-händigung.

III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts

1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Anlagen A und B dieser Prüfungsordnung regeln, welche der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den Fächern mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) Die Anlagen A und B dieser Prüfungsordnung bestimmen zudem, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sein müssen.
- (3) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein zugänglich und vernehmbar bekannt.

§ 14 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die von einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen

gen, z.B. in Übung, Praktikum oder Seminar, erbracht und entsprechend bescheinigt werden. Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete (mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – Leistungen. Sie fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.

- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Teilprüfungen (TP). Alle Teilprüfungen eines Moduls gehen in der Regel im arithmetischen Mittel als Modulnote unterschiedlich gewichtet entsprechend der Anlagen A und B in die Gesamtnote ein.
- (3) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede(r) einzelne LN und TP für sich „bestanden“ bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind. Ist eine Teilprüfung für sich mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistungen und nicht das gesamte Modul gemäß § 18 zu wiederholen.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zu studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt entsprechend der Anlagen A und B mindestens 10 Minuten, höchstens 20 Minuten je Studierendem.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist den Anlagen A und B zu entnehmen. Eine Klausur kann auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (*Multiple-Choice*) stattfinden.
- (2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur soll vier Wochen, die in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. In Fällen, in denen die Bewertung zum endgültigen Nichtbestehen führt, muss die Bewertung in der Regel durch einen Zweitgutachter erfolgen und begründet werden.
- (3) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

§ 18 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (TP und LN), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 21 und § 23 finden Anwendung.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens drei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen; diese „Joker-Regelung“ findet nur einmal im Beifach und höchstens zweimal im Kernfach Anwendung. Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.
- (3) Die Wiederholung einer im 1. Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer TP zur Notenverbesserung ist während des gesamten B.A.-Studiums nur einmal und nur im Kernfach möglich. Es zählt dann die bessere Note.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Im Bereich von Sprachpraxis-Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dies im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.
- (6) In den Fällen, in denen die Bewertung einer studienbegleitenden mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Bewertung einer schriftlichen studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Einer der beiden Gutachter muss ein Prüfer nach § 9 sein.

§ 19 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
- (3) Sind Teilprüfungen durchzuführen, so bildet das arithmetische Mittel aller TP-Noten dieses Moduls die Modulnote, es sei denn, die Anlagen A und B oder die jeweiligen fakultätsexternen Beifach-Regelungen sehen eine andere Notenzusammensetzung vor.

2. Abschnitt: Orientierungsprüfung

§ 20 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP)

- (1) Die Orientierungsprüfung dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Universität Mannheim. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) Die OP wird studienbegleitend abgelegt, indem drei bis vier ausgewiesene studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen, die der Anlage A zu entnehmen sind, erfolgreich abgelegt werden.

§ 21 Frist, Wiederholung

- (1) Die für die OP erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.
- (2) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät auf Antrag des Studierenden unter Würdigung der vorge-

brachten Gründe.

- (3) Jede der für die Orientierungsprüfung relevanten Prüfungsleistungen kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 22 Art und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus einer schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung.
- (2) Der Studierende kann für die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit sowie die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung Prüfer gemäß § 9 vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 23 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Fachsemesters und muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters angemeldet werden. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.
- (2) Stellt ein Studierender nicht rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung im 9. Semester oder nimmt an dieser trotz rechtzeitiger Anmeldung nicht teil, so gilt die gesamte Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die in Abs. 2 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so kann der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät auf Antrag eine Nachfrist gewähren. Diese wird zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt, sofern es die vorgebrachten und anerkannten Versäumnisgründe zulassen.
- (4) Zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer gemäß den Anlagen A und B die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich erbracht sowie die schriftliche Abschlussarbeit eingereicht hat und diese als zumindest mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (5) Sowohl die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit als auch die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung sind fristgerecht im Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 24 Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst und eingereicht.
- (2) In der Bachelor-Abschlussarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein Thema aus seinem Kernfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Studiengang der Philosophischen Fakultät auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern.
- (4) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (5) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Universität Mannheim ausgegeben und betreut werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen
- können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (6) Zu Prüfende haben ihrer schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (7) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (8) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Regel in einfacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Abgabetermin ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (9) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Sie wird in der Regel von einem Prüfer, dem Hochschullehrer, der das Thema ausgegeben hat, bewertet.
- (10) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist die schriftliche Bachelor-Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen, ist ein Zweitgutachter hinzuzuziehen.

§ 25 Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf diejenigen Veranstaltungen, die vom Studierenden im wissenschaftlichen Aufbaumodul des Kernfaches

besucht worden sind.

- (2) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung ist von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.
- (3) Der Studierende wird in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer kann bis zu drei Studierende gemeinsam prüfen.
- (4) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung dauert pro Student mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten und kann bis zur Hälfte der Prüfungsdauer in der jeweils studierten Fremdsprache erfolgen.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfern und dem Beisitzer oder den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung vom Prüfer bekanntgegeben.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen der Bachelorprüfung gilt § 19 entsprechend.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit und die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 27 Wiederholung der Bachelorprüfung

- (1) Eine schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 23 Abs. 1 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Eine mündliche Bachelor-Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann in der in § 23 Abs. 1 genannten Frist einmal wiederholt werden.

4. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote

§ 28 Art und Aufbau der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Arts" besteht aus:
 1. den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 14 ,
 2. der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit,
 3. der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die in den Anlagen A und B als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Veranstaltungen (TP) berücksichtigt. Dabei werden die Prü-

fungsteile wie folgt gewichtet:

1. Die Modulnoten im Kernfach gehen, wie in der Anlage A ausgewiesen, zu 55 % in die Gesamtnote ein.
2. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit geht zu 20 % in die Gesamtnote ein
3. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Gesamtnote ein.
4. Aus dem Ergänzungsbereich geht das Beifach, wie in der Anlage B ausgewiesen, zu insgesamt 15 % in die Gesamtnote ein. Wird das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft im Ergänzungsbereich belegt, so stellt dieses 5 % und das Beifach 10 % der Gesamtnote.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden und der Bachelor-Abschluss endgültig nicht erreicht, wenn die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit oder die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistung im Kern- oder Beifach in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen im Kernfach zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Kernfach in demselben oder einem anderen Hochschulstudiengang der Universität Mannheim nach sich.
- (3) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen im Beifach zieht nicht den Verlust des Prüfungsanspruchs im gewählten Kernfach der Universität Mannheim nach sich.

§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierenden, die ihre Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät unterzeichnet.
- (2) Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggfs. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 31 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können gemäß den Anlagen A und B jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß den Anlagen A und B für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 32 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - a. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - b. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
 - c. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Bestandteil des *Diploma Supplement* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 33 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

5. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 34 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestanden“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem Prüfungstermin ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist im nächstmöglichen Termin nachzuholen; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet in diesem Fall der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei Werktage verstrichen sind, das Prüfungsergebnis bekanntgegeben oder die Prüfung bestanden wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche

unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 36 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungs- oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Gesamtprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

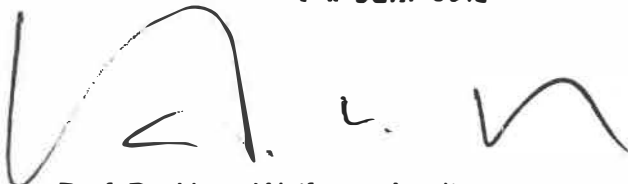
IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim ab dem Herbst-Winter-Semester 2012/2013 aufnehmen.
- (3) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002 in der Fassung der 19. Änderung vom 1. Juni 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2011 vom 30. Juni 2011, S. 7 ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für bereits eingeschriebene Studierende.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **11. Juni 2012**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach

1. Studiengang Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik – Kernfach

Zu belegen sind:

1. Basismodul Sprachpraxis
2. Basismodul Sprachwissenschaft
3. Basismodul Literaturwissenschaft
4. Modul Kulturwissenschaft
5. Aufbaumodul Sprachpraxis
6. Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

- | | |
|--|------|
| 1. Basismodul Sprachpraxis | - |
| 2. Basismodul des "nicht-weiterstudierten" Facheils
(Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) | 7,5% |
| 3. Basismodul des "weiterstudierten" Facheils
(Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) | - |
| 4. Modul Kulturwissenschaft | 7,5% |
| 5. Aufbaumodul Sprachpraxis | 20% |
| 6. Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft | 20% |

Teilnahmevoraussetzungen

Basismodule:

Sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache (d.h. mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)).

Aufbaumodule:

Das jeweils vorhergehende Basismodul muss bestanden sein, ehe das dazugehörige Aufbaumodul belegt werden kann.

Fachspezifische Anforderungen im Kernfach:

Basismodul Sprachwissenschaft und Basismodul Literaturwissenschaft

Diese Module enthalten jeweils zwei Proseminare (das Basismodul Literaturwissenschaft enthält zusätzlich ein Proseminar I). Es muss je eine Hausarbeit in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft geschrieben werden. Es steht den Studierenden frei, in welchem der beiden Proseminare eine Hausarbeit geschrieben wird und in welchem eine mündliche Prüfung oder eine Klausur absolviert wird. (PS mit Hausarbeit = 6 ECTS, PS mit mündlicher Prüfung oder Klausur = 5 ECTS).

Modul Kulturwissenschaft

Das Modul enthält zwei Proseminare. Nur in einem der beiden ist eine TP zu absolvieren, für das andere ist nur ein LN erforderlich.

Aufbaumodul Sprachwissenschaft oder Aufbaumodul Literaturwissenschaft

Das jeweilige Modul enthält zwei Hauptseminare. In einem der beiden ist eine Hausarbeit anzufertigen. Im anderen kann zwischen mündlicher Prüfung oder Klausur gewählt werden. (HS mit Hausarbeit = 8 ECTS, HS mit mündlicher Prüfung oder Klausur = 7 ECTS).

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. Sprachpraktische Übung „Foundation Course“
2. Einführung in die Sprachwissenschaft mit Tutorium
3. Einführung in die Literaturwissenschaft mit Tutorium
4. Eine weitere sprachpraktische Übung

Bachelorprüfung

1. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel im Anschluss an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls anzufertigen. Das Thema ist in enger Abstimmung mit dem betreuenden Prüfer festzulegen.
2. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls. Mindestens die Hälfte der Prüfung findet in der Fremdsprache statt. Schwerpunktsetzungen können mit dem Prüfer abgestimmt werden.

Modultabelle Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik

Basismodul Sprachpraxis						12
Prüfungsmodell bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü	Foundation Course	Klausur	90 min	LN	Ja	3
Ü	Introductory German-English Translation	Klausur	90 min	LN	Ja*	3
U	Introductory English Skills	Klausur	90 min	LN	Ja*	3
U	Intermediate German-English Translation	Klausur	90 min	LN	Ja*	3

*) aus den so gekennzeichneten sprachpraktischen Übungen muss für die OP eine nachgewiesen werden.

Basismodul Sprachwissenschaft						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in die Sprachwissenschaft mit Tutorium	Klausur	90 min	LN	Ja	8	
PS Sprachwissenschaft Wandel und Variation	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		5/ 6	
PS Sprachwissenschaft Form und Funktion	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		5/ 6	

Basismodul Literaturwissenschaft						23
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in die Literaturwissenschaft mit Tutorium	Klausur	90 min	LN	Ja	8	
PS I Literaturwissenschaft	Klausur	90 min	LN		4	
PS II Anglistik	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		5/ 6	
PS II Amerikanistik	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		5/ 6	

Modul Kulturwissenschaft						17
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Ringvorlesung Kulturwissenschaft	Klausur	90 min	LN		4	
PS Landeskunde Britische Inseln	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	TP/LN		4	
PS Landeskunde Nordamerika	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	TP/LN		4	
S Fachspezifische Kultur- oder Medienwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	TP		5	

Aufbaumodul Sprachpraxis						13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü Intermediate English Skills	Klausur	90 min	LN		3	
Ü Übersetzung E-D	Klausur	90 min	LN		3	
Ü Intermediate Essay Writing and Discussion	Klausur	90 min	TP		3	
Ü Advanced German-English Translation	Klausur	90 min	TP		4	

Aufbaumodul Sprachwissenschaft						23
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4	
VL Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4	
HS Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		7/ 8	
HS Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		7/ 8	

Aufbaumodul Literaturwissenschaft						23
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4	
VL Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4	
HS Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		7/ 8	
HS Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		7/ 8	

Bachelorprüfung						14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit			TP		10	
Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung	20-30 min	TP		4	

B.A. Praktikum						10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
B.A. Praktikum			LN		10	

Summe ECTS-Punkte	131
--------------------------	------------

2. Studiengang Bachelor of Arts: Germanistik – Kernfach

Zu belegen sind:

1. Basismodul Literaturwissenschaft
2. Basismodul Sprachwissenschaft
3. Modul Kulturwissenschaft
4. Modul Kulturpraxis
5. Aufbaumodul Literaturwissenschaft
6. Aufbaumodul Sprachwissenschaft

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

1. Basismodul Literaturwissenschaft	10%
2. Basismodul Sprachwissenschaft	10%
3. Modul Kulturwissenschaft	5%
4. Modul Kulturpraxis	–
5. Aufbaumodul Literaturwissenschaft	15%
6. Aufbaumodul Sprachwissenschaft	15%

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. Einführung in die Literaturwissenschaft, TI. 1
2. Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft
3. Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft
4. Einführung in die Kulturwissenschaft, TI. 1

Teilnahmevoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbaumodul ist in der Regel die erfolgreiche Absolvierung des zugehörigen Basismoduls.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, TI. 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, TI. 1“.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, TI. 2“.
4. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, TI. 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“.
5. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchrone Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft“.
6. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Kulturwissenschaft, TI. 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Kulturwissenschaft, TI. 1“.

Fachspezifische Anforderungen im Kernfach

1. In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. In jeweils mindestens einem der Hauptseminare im Aufbaumodul Literaturwissenschaft und im Aufbaumodul Sprachwissenschaft ist ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit zu erbringen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden.

Bachelorprüfung

1. Das Thema der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel aus einem der germanistischen Teilbereiche der beiden Aufbaumodule zu wählen und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.
2. Das Thema der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung ist aus einem der germanistischen Teilbereiche der beiden Aufbaumodule zu wählen und kann sich auf die besuchten Lehrveranstaltungen beziehen. Das Thema der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung muss vom Thema der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit deutlich abgegrenzt sein.

Modultabelle Bachelor of Arts: Germanistik

Basismodul Literaturwissenschaft						20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1	Klausur	90 min	TP	Ja	4	
Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2	Hausarbeit		TP		4	
PS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit		TP		6	
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit		TP		6	

Basismodul Sprachwissenschaft						18
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft	Klausur	90 min	TP	Ja	6	
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft	Klausur	90 min	TP	Ja	6	
PS Synchronische Sprachwissenschaft	Hausarbeit	90 min	TP		6	

Modul Kulturwissenschaft						12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Ringvorlesung Kulturwissenschaft	Klausur	90 min	LN		4	
Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 1	Klausur	90 min	TP	Ja	4	
Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 2	Klausur	90 min	TP		4	

Modul Kulturpraxis						6
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü Kulturpraxis	Praktische Aufgaben		LN		3	
Ü Kulturpraxis	Praktische Aufgaben		LN		3	

Aufbaumodul Literaturwissenschaft						28
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
HS Ältere deutsche Literatur	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		8	
HS Neuere deutsche Literatur	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		8	
HS Neuere deutsche Literatur	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		8	
VL Ältere oder Neuere deutsche Literatur	Protokoll		LN		4	

Aufbaumodul Sprachwissenschaft						20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
HS Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		8	
HS Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		8	
VL Sprachwissenschaft	Protokoll		LN		4	

Bachelorprüfung						14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit			TP		10	
Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung	20-30 min	TP		4	

B.A. Praktikum						10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
B.A. Praktikum			LN		10	

Summe ECTS-Punkte	128
--------------------------	------------

3. Studiengang Bachelor of Arts: Geschichte – Kernfach

Zu belegen sind:

1. Basismodul Propädeutika
2. Basismodul Methodische Grundlagen
3. Basismodul Historische Grundlagen
4. Aufbaumodul Vormoderne
5. Aufbaumodul Zeiten des Umbruchs
6. Aufbaumodul Moderne

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

1. Basismodul Propädeutika	-
2. Basismodul Methodische Grundlagen	-
3. Basismodul Historische Grundlagen	10 %
4. Aufbaumodul Vormoderne	15 %
5. Aufbaumodul Zeiten des Umbruchs	15 %
6. Aufbaumodul Moderne	15 %

Teilnahmevoraussetzungen

1. Basismodul Historische Grundlagen:

Zu jedem Proseminar gibt es mindestens eine, maximal zwei Grundlagenveranstaltungen (Propädeutikum Altertum für Proseminar Altertum, Propädeutikum Mittelalter für Proseminar Mittelalter, Propädeutika Frühe Neuzeit und 19./20. Jahrhundert für Proseminar Neuzeit, Übung Statistische Grundlagen für Proseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte). Es empfiehlt sich, die jeweilige Grundlagenveranstaltung vor den oder parallel zu den entsprechenden Proseminaren zu besuchen.

2. Aufbaumodule:

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist der Leistungsnachweis über die Klausur des jeweiligen Proseminars.

Fachspezifische Anforderungen im Kernfach

In den drei Aufbaumodulen müssen jeweils zwei der drei Hauptseminare mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. Aus dem Basismodul „Propädeutika“ müssen zwei der vier Veranstaltungen nachgewiesen werden.
2. Aus dem Basismodul „Methodische Grundlagen“ muss die Vorlesung „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ nachgewiesen werden.

3. Aus dem Basismodul „Historische Grundlagen“ muss eines der vier Proseminare nachgewiesen werden.

Bachelorprüfung

1. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist im Rahmen eines der Aufbaumodule anzufertigen.
2. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf eines der Aufbaumodule.

Modultabelle Bachelor of Arts: Geschichte

Basismodul Propädeutika: Wiederholung des historischen Faktengerüsts vom Altertum bis ins 19. Jb						8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
PP Propädeutikum Altertum	Klausur	60 min	LN	Ja*	2	
PP Propädeutikum Mittelalter	Klausur	60 min	LN	Ja*	2	
PP Propädeutikum Frühe Neuzeit	Klausur	60 min	LN	Ja*	2	
PP Propädeutikum 19. Jahrhundert	Klausur	60 min	LN	Ja*	2	

aus den mit Ja gekennzeichneten Veranstaltungen müssen zwei für die Orientierungsprüfung nachgewiesen werden.

Basismodul Methodische Grundlagen						16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in die Geschichtswissen- schaft	Klausur	90 min	LN	Ja	4	
Ü Einführungsübung (Historische Theorie oder Archiv- und Quellenkunde)	Mündl. Referat oder schriftliche Ausarbeitung		LN		4	
Ü Statistische Grundlagen	Klausur	60 min	LN		4	
VL Ringvorlesung Kulturwissenschaft	Klausur	90 min	LN		4	

Basismodul Historische Grundlagen						32
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
PS Altertum (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und Hausarbeit und Klausur	90 min	LN/TP ¹	Ja ²	8	
PS Mittelalter (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und Hausarbeit und Klausur	90 min	LN/TP ¹	Ja ²	8	
PS Neuzeit (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und Hausarbeit und Klausur	90 min	LN/TP ¹	Ja ²	8	
PS Wirtschafts- und Sozialgeschichte (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und schriftl. Ausarbeitung und Klausur	90 min	LN/TP ¹	Ja ²	8	

¹ Aus diesem Modul werden die zwei am besten bewerteten TP in die Modulnote einbezogen.

² Aus den mit Ja* gekennzeichneten Proseminaren muss eines für die Orientierungsprüfung nachgewiesen werden.

Aufbaumodul Vormoderne						16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Vormoderne	Klausur	90 min	TP		4	
HS Vormoderne	Mündl. Referat und/oder Hausarbeit und/oder Mündl. Prüfung	20 min	TP		8	
Ü Vormoderne	Mündl. Referat und schriftliche Ausarbeitung		TP		4	

Aufbaumodul Zeiten des Umbruchs						16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Zeiten des Umbruchs	Klausur	90 min	TP		4	
HS Zeiten des Umbruchs	Mündl. Referat und/oder Hausarbeit und/oder Mündl. Prüfung	20 min	TP		8	
Ü Zeiten des Umbruchs	Mündl. Referat und schriftliche Ausarbeitung		TP		4	

Aufbaumodul Moderne						16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Moderne	Klausur	90 min	TP		4	
HS Moderne	Mündl. Referat und/oder Hausarbeit und/oder Mündl. Prüfung	20 min	TP		8	
Ü Moderne	Mündl. Referat und schriftliche Ausarbeitung		TP		4	

Bachelorprüfung					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit			TP		10
Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung	20-30 min	TP		4

B.A. Praktikum					10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
B.A. Praktikum			LN		10

ECTS Gesamtpunktezahl Kernfach	128
---------------------------------------	------------

4. Studiengang Bachelor of Arts: Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kernfach

Zu belegen sind:

1. Basismodul Einführung
2. Basismodul Theorien
3. Basismodul Methoden
4. Basismodul Praxis
5. Aufbaumodul Audiovisuelle Medien
6. Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

1. Basismodul Einführung	5 %
2. Basismodul Theorien	10 %
3. Basismodul Methoden	10 %
4. Basismodul Praxis	–
5. Aufbaumodul Audiovisuelle Medien	15 %
6. Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit	15 %

Teilnahmevoraussetzungen:

1. Das Bestehen der Übungen *Methodeneinführung I* und *II* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen *Methodeneinübung (qualitativ)*, *Methodeneinübung (quantitativ)* und *Methodenvertiefung*.
2. Die Module *Basismodul Einführung* und *Basismodul Theorien* sowie die Übungen *Methodeneinführung I*, *Methodeneinführung II* und eine *Übung Methodeneinübung* aus dem *Basismodul Methoden* sind vor der Teilnahme an den Aufbaumodulen zu absolvieren.

Fachspezifische Anforderungen im Kernfach

Aufbaumodul Audiovisuelle Medien und *Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit*:

Diese Module umfassen jeweils zwei Hauptseminare. Den Studierenden steht in jedem Modul frei, in welchem der beiden Hauptseminare innerhalb des jeweiligen Moduls sie eine Hausarbeit (dann 8 ECTS-Punkten) schreiben und in welchem sie eine mündliche Prüfung (dann 7 ECTS-Punkten) ablegen. Das heißt, pro Aufbaumodul ist eine Hausarbeit anzufertigen und eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. VL Einführung mit Tutorium
2. VL Theorien mit Tutorium
3. Ü Methodeneinführung I
4. Ü Methodeneinführung II

Bachelorprüfung

1. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel im Anschluss an eine der besuchten Lehrveranstaltungen in einem Aufbaumodul anzufertigen.
2. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die besuchten Lehrveranstaltungen eines Aufbaumoduls.

Modultabelle Bachelor of Arts: Medien- und Kommunikationswissenschaft

Basismodul Einführung						14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung (inkl. Tutorium)	Klausur (VL) Protokoll (Tutorium)	90 min	TP	Ja	8	
PS Mediensystem/ Mediengeschichte*	Referat(e) und/oder Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung	20 min	TP		6	

Basismodul Theorien						14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Theorien (inkl. Tutorium)	Klausur (VL) Protokoll (Tutorium)	90 min	TP	Ja	8	
PS Theorien*	Referat(e) und/oder Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung	20 min	TP		6	

Basismodul Methoden						26
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü Methodeneinführung I	schriftliche Aufgaben und Klausur	90 min	TP	Ja	4	
Ü Methodeneinführung II	Kleine schriftliche Aufgaben Klausur	90 min	TP	Ja	4	
Ü Methodeneinübung qualitativ*	Projektarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		6	
Ü Methodeneinübung quantitativ*	Projektarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		6	
Ü Methodenvertiefung (qualitativ/quantitativ)*	Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		6	

* Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

Basismodul Praxis						12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
S Praxisseminar I: wissenschaftlich Arbeiten und Präsentieren	Kleine schriftliche Arbeiten, Präsentation		LN		6	
S Praxisseminar II: Berufsbildbezogenes Projektseminar	Präsentation oder Projektarbeit		LN		6	

Aufbaumodul Audiovisuelle Medien						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Audiovisuelle Medien	Klausur	90 min	TP		4	
HS Audiovisuelle Medien	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		7/ 8	
HS Audiovisuelle Medien	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		7/ 8	

Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Mediale Öffentlichkeit	Klausur	90 min	TP		4	
HS Mediale Öffentlichkeit	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		7/ 8	
HS Mediale Öffentlichkeit	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		7/ 8	

Bachelorprüfung						14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit			TP		10	
Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung	20-30 min	TP		4	

B.A. Praktikum						10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
B.A. Praktikum			LN		10	

Summe ECTS-Punkte

128

VI. Anlage B: Fachspezifischer Teil Ergänzungsbereich

Der Ergänzungsbereich in den Studiengängen Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft der Philosophischen Fakultät setzt sich aus dem Beifach, dem Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft und dem Modul Social Skills zusammen.

Beifach

Fakultätsinterne Beifächer

Wird in den Studiengängen Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft ein Beifach aus der Philosophischen Fakultät belegt (Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch), so sind in der Regel drei Module im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten zu absolvieren. Eines der im jeweiligen Beifach ausgewiesenen Module kann durch das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft (mit einem Umfang von 15-17 ECTS-Punkten) ersetzt werden.

Fakultätsexterne Beifächer

Wird in den Studiengängen Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft ein Beifach aus einer anderen Fakultät belegt (Angewandte Informatik, Öffentliches Recht, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie), so sind die Beifach-Regelungen des jeweils anbietenden Faches zu berücksichtigen. Im Falle des Beifaches Öffentliches Recht oder Psychologie ist immer ergänzend das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft (im Umfang von 15-17 ECTS-Punkten) zu belegen. Die Regelungen der Beifächer Angewandte Informatik, Politikwissenschaft, und Soziologie sind den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu entnehmen.

Fakultätsexternes Kernfach

Wird ein Beifach der Philosophischen Fakultät im Rahmen eines anderen Bachelor-Studiengangs der Universität Mannheim (B.A. Politikwissenschaft oder B.A. Soziologie) belegt, so sind in der Regel zwei Module im Umfang von 31-34 ECTS-Punkten zu absolvieren. In diesem Fall kann weder das dritte Beifachmodul noch das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft belegt werden. Studierenden des B.A. Politikwissenschaft und B.A. Soziologie wird keine Beifachnote ausgewiesen, da diese nicht in die Gesamtnote eingeht.

Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft

Wird das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft belegt, so sind in diesem Wahlmodul die VL International Cultural Studies und zwei weitere Veranstaltungen nach Wahl zu absolvieren. Veranstaltungen aus dem eigenen Kern- und Beifach dürfen nicht belegt werden.

Aus den drei zu belegenden Veranstaltungen des Wahlmoduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft bilden die zwei am besten bewerteten die Modulnote, die dann zu 5 % in die Gesamtnote eingerechnet wird (siehe § 28 Abs. 2).

Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft					15-17
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer*	Abschluss	OP	ECTS
VL International Cultural Studies			LN/TP		5
S International Cultural Studies			LN/TP		6
VL/S Anglistik/Amerikanistik			LN/TP		5/6
VL/S Germanistik			LN/TP		5/6
VL/S Geschichte			LN/TP		5/6
VL/S MKW			LN/TP		5/6
VL/S Philosophie			LN/TP		5/6
VL/S Romanistik			LN/TP		5/6

* Form, Art und Dauer der Prüfung wird durch den Kursleiter festgelegt.

Modul Social Skills

Im Modul Social Skills sind insgesamt sechs ECTS Punkte zu erbringen, die sich in der Regel auf zwei Veranstaltungen aus dem gesamten Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS) verteilen.

1. B.A.-Beifach Anglistik/Amerikanistik

Das Fach Anglistik/Amerikanistik kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach gewählt werden.

Die Beifachanforderungen berücksichtigen, ob das jeweilige Kernfach dieser Studierenden aus Sicht der Anglistik/Amerikanistik als *affin* oder als *nicht affin* eingestuft wird.

Affines Kernfach	Nicht-affines Kernfach
- Germanistik	- Geschichte - Medien- und Kommunikationswissenschaft - Politikwissenschaft - Soziologie
Zu belegen bei affinem Kernfach:	Zu belegen bei nicht-affinem Kernfach:
1. Basismodul Sprachpraxis und 2. Basismodul Sprachwissenschaft 1 <u>oder</u> Basismodul Literaturwissenschaft 1	1. Basismodul Sprachpraxis und 2. Basismodul Sprachwissenschaft 2 <u>oder</u> Basismodul Literaturwissenschaft 2
3. Als drittes Beifachmodul ist in den Bachelor-Studiengängen mit Kernfach an der Philosophischen Fakultät wahlweise eines der folgenden Module zu belegen: a) Basismodul im Umfang von 19 ECTS-Punkten, im noch nicht studierten Fachanteil (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) b) Aufbaumodul im Umfang von 19 ECTS-Punkten zum bestandenen Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft c) Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft nach § 4 Abs. 3 dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät	

Fachspezifische Anforderungen im Beifach

1) Basismodul Sprachwissenschaft 1 und 2

In mindestens einem der zwei Proseminare muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

(PS mit Hausarbeit = 6 ECTS, PS mit mündlicher Prüfung oder Klausur = 5 ECTS)

2) Basismodul Literaturwissenschaft 1 und 2

In einem der zwei Proseminare II muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

(PS mit Hausarbeit = 6 ECTS, PS mit mündlicher Prüfung oder Klausur = 5 ECTS)

Zusammensetzung der Beifachnote gemäß § 28:

Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, setzt sich die Beifachnote wie folgt zusammen:

- | | |
|---|------|
| 1. Basismodul Sprachpraxis | 0 % |
| 2. Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft 1/2 | 10 % |
| 3. Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft 1/2
oder Aufbaumodul Sprach-/Literaturwissenschaft
oder Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft | 5 % |

Modultabelle Beifach Anglistik/Amerikanistik bei *affinem* Kernfach

Basismodul Sprachpraxis						12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü Foundation Course	Klausur	90 min	LN		3	
Ü Introductory German-English Translation	Klausur	90 min	LN		3	
Ü Introductory English Skills	Klausur	90 min	LN		3	
Ü Intermediate German-English Translation	Klausur	90 min	LN		3	

und

Basismodul Sprachwissenschaft 1						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4	
VL Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4	
PS Sprachwissenschaft: Wandel und Variation	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		5/6	
PS Sprachwissenschaft: Form und Funktion	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		5/6	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

und/oder

Basismodul Literaturwissenschaft 1						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4	
PS I Literaturwissenschaft	Klausur	90 min	LN		4	
PS II Anglistik	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		5/6	
PS II Amerikanistik	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		5/6	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

Wird das Beifach Anglistik/Amerikanistik im Rahmen eines Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät belegt, kann als drittes Beifachmodul entweder das noch nicht studierte Basismodul Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft (siehe oben) oder alternativ das jeweils entsprechende Aufbaumodul Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft (siehe unten) belegt werden:

Aufbaumodul Sprachwissenschaft						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4	

HS	Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		7/ 8
HS	Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		7/ 8

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

oder

Aufbaumodul Literaturwissenschaft						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL	Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN	4	
HS	Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A	7/ 8	
HS	Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A	7/ 8	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

Modultabelle Beifach Anglistik/Amerikanistik bei *nicht-affinem* Kernfach

Basismodul Sprachpraxis						12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü Foundation Course	Klausur	90 min	LN		3	
Ü Introductory German-English Translation	Klausur	90 min	LN		3	
Ü Introductory English Skills	Klausur	90 min	LN		3	
Ü Intermediate German-English Translation	Klausur	90 min	LN		3	

und

Basismodul Sprachwissenschaft 2						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in die Sprachwissenschaft mit Tutorium	Klausur	90 min	LN		8	
PS Sprachwissenschaft: Wandel und Variation	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		5/6	
PS Sprachwissenschaft: Form und Funktion	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		5/6	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

und/oder

Basismodul Literaturwissenschaft 2						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in die Literaturwissenschaft mit Tutorium	Klausur	90 min	LN		8	
PS I Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		5/6	
PS II Anglistik/Amerikanistik	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		5/6	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

Wird das Beifach Anglistik/Amerikanistik im Rahmen eines Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät belegt, kann als drittes Beifachmodul entweder das noch nicht studierte Basismodul Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft (siehe oben) oder alternativ das jeweils entsprechende Aufbaumodul Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft (siehe unten) belegt werden:

Aufbaumodul Sprachwissenschaft						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4	
HS Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		7/8	

HS	Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		7/ 8
----	--------------------	---	-----------	--------------------	--	---------

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

oder

Aufbaumodul Literaturwissenschaft						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung		Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL	Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4
HS	Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		7/ 8
HS	Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		7/ 8

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

2. B.A.-Beifach Germanistik

Zu belegen sind:

1. Basismodul Literaturwissenschaft
2. Basismodul Sprachwissenschaft
3. Wird das Beifach Germanistik im Rahmen eines Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät belegt, ist als drittes Beifachmodul das „Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ zu belegen.

Alternativ zu 3. kann das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft nach § 4 Abs. 3 dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät belegt werden.

Teilnahmevoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul ist in der Regel die erfolgreiche Absolvierung der beiden Basismodule.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1“.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“.
4. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchrone Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft“.

Fachspezifische Anforderungen im Beifach

1. In den Hauptseminaren des Aufbaumoduls können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. In einem der beiden Hauptseminare ist ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit zu erbringen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden.

Zusammensetzung der Beifachnote gemäß § 28:

Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, setzt sich die Beifachnote wie folgt zusammen:

- | | |
|---|-----|
| 1. Basismodul Literaturwissenschaft | 5 % |
| 2. Basismodul Sprachwissenschaft | 5 % |
| 3. Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft
oder Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft | 5 % |

Modultabelle Beifach Germanistik

Basismodul Literaturwissenschaft					18
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1	Klausur	90 min	LN/TP ^A		4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2	Hausarbeit		LN/TP ^A		4
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit		LN/TP ^A		6
VL Neuere deutsche Literatur	Protokoll		LN		4

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

und

Basismodul Sprachwissenschaft					16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft	Klausur	90 min	LN/TP ^A		6
PS Sprachwissenschaft	Hausarbeit		LN/TP ^A		6
VL Sprachwissenschaft	Protokoll		LN		4

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

und

Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft					16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
HS Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	LN/TP ^A		8
HS Neuere deutsche Literatur	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	LN/TP ^A		8

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

3. B.A.-Beifach Geschichte

Zu belegen sind:

1. aus dem Basismodul Propädeutika (im Umfang von insgesamt 8 ECTS): zwei Propädeutika nach Wahl
2. aus dem Modul Historische Grundlagen (im Umfang von insgesamt 24 ECTS): zwei Proseminare und ein auf eines der beiden Proseminare aufbauendes Hauptseminar
3. Wird das Beifach Geschichte im Rahmen eines Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät belegt, ist als drittes Beifachmodul eines der drei Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 16 ECTS zu wählen (aufbauend auf eines der beiden im Modul Historische Grundlagen belegten Proseminare, zu dem das entsprechende Hauptseminar noch nicht absolviert worden ist).

Alternativ zu 3. kann das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft nach § 4 Abs. 3 dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät belegt werden.

Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar im Modul Historische Grundlagen ist der Leistungsnachweis über die Klausur des jeweiligen Propädeutikums (Propädeutikum Altertum für Proseminar Altertum, Propädeutikum Mittelalter für Proseminar Mittelalter, Propädeutika Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert für die beiden anderen Proseminare). Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist der Leistungsnachweis über die Klausur des jeweiligen Proseminars.

Zusammensetzung der Beifachnote gemäß § 28:

Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, setzt sich die Beifachnote wie folgt zusammen:

- | | |
|--|------|
| 1. Basismodul Propädeutika | 0 % |
| 2. Modul Historische Grundlagen | 10 % |
| 3. Aufbaumodul Vormoderne/Zeiten des Umbruchs/Moderne
oder Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft | 5 % |

Modultabelle Beifach Geschichte

Basismodul Propädeutika (zwei PP zur Wahl)						8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
PP Propädeutikum Altertum	Klausur	60 min	LN		2	
PP Propädeutikum Mittelalter	Klausur	60 min	LN		2	
PP Propädeutikum Frühe Neuzeit	Klausur	60 min	LN		2	
PP Propädeutikum 19. Jahrhundert	Klausur	60 min	LN		2	

und

Modul Historische Grundlagen (zwei PS nach Wahl und ein HS)					24
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
PS Altertum (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und Hausarbeit und Klausur	90 min	LN/TP ^A		8
PS Mittelalter (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und Hausarbeit und Klausur	90 min	LN/TP ^A		8
PS Neuzeit (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und Hausarbeit und Klausur	90 min	LN/TP ^A		8
HS Vormoderne, Zeiten des Umbruchs oder Moderne	Mündl. Referat und/ oder Hausarbeit und/ oder Mündl. Prüfung	20 min	LN/TP ^A		8

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

und

Aufbaumodul Vormoderne					16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Vormoderne	Klausur	90 min	LN/TP ^A		4
HS Vormoderne	Mündl. Referat und/ oder Hausarbeit und/ oder Mündl. Prüfung	20 min	LN/TP ^A		8
Ü Vormoderne	Mündl. Referat und schriftliche Ausarbeitung		LN/TP ^A		4

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

oder

Aufbaumodul Zeiten des Umbruchs					16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Zeiten des Umbruchs	Klausur	90 min	LN/TP ^A		4
HS Zeiten des Umbruchs	Mündl. Referat und/ oder Hausarbeit und/ oder Mündl. Prüfung	20 min	LN/TP ^A		8
Ü Zeiten des Umbruchs	Mündl. Referat und schriftliche Ausarbeitung		LN/TP ^A		4

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

oder

Aufbaumodul Moderne					16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Moderne	Klausur	90 min	LN/TP ^A		4
HS Moderne	Mündl. Referat und/ oder Hausarbeit und/ oder Mündl. Prüfung	20 min	LN/TP ^A		8
Ü Moderne	Mündl. Referat und schriftliche Ausarbeitung		LN/TP ^A		4

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

4. B.A.-Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft

Das Fach „Medien- und Kommunikationswissenschaften“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach gewählt werden.

Zu belegen sind:

1. Basismodul Einführung
2. Basismodul Theorien
3. Wird das Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Bachelorstudiengangs an der Philosophischen Fakultät belegt, ist als drittes Beifachmodul das Aufbaumodul Audiovisuelle Medien/Mediale Öffentlichkeit zu belegen.

Alternativ kann das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft nach § 4 Abs. 3 dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät belegt werden.

Teilnahmevoraussetzungen

Das *Basismodul Einführung* und das *Basismodul Theorien* müssen für die Teilnahme am Aufbaumodul absolviert sein.

Zusammensetzung der Beifachnote gemäß § 28:

Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, setzt sich die Beifachnote wie folgt zusammen:

- | | |
|---|-----|
| 1. Basismodul Einführung | 5 % |
| 2. Basismodul Theorien | 5 % |
| 3. Aufbaumodul Audiovisuelle Medien/Mediale Öffentlichkeit
oder Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft | 5 % |

Modultabelle Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft

Basismodul Einführung					
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung [†]	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung (inkl. Tutorium)	Klausur (VL) Protokoll (Tutorium)	90 min	LN/TP ^A		8
PS Mediensystem/- Mediengeschichte	Referat(e) und/oder Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		LN/TP ^A		6
Ü Methodeneinführung I	Kleinere schriftliche Aufgaben, Klausur	90 min	LN/TP ^A		4
Ü Methodeneinführung II	Kleinere schriftliche Aufgaben, Klausur	90 min	LN/TP ^A		4

[†] Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

Basismodul Theorien					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Theorien (inkl. Tutorium)	Klausur (VL) Protokoll (Tutorium)	90 min	LN/TP ^A		8
PS Theorien	Referat(e) und/oder Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		LN/TP ^A		6

¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

Aufbaumodul Audiovisuelle Medien/Mediale Öffentlichkeit					15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
HS Audiovisuelle Medien ²	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	LN/TP ^A		7/ 8
HS Mediale Öffentlichkeit ²	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	LN/TP ^A		7/ 8

¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

² Ein Hauptseminar muss mit einer Hausarbeit (dann 8 ECTS), das andere Hauptseminar mit einer mündlichen Prüfung (dann 7 ECTS) abgeschlossen werden.

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

5. B.A.-Beifach Romanistik: Französisch

Fachspezifische Anforderungen im Beifach:

Basismodul Sprachpraxis:

Das Beifach „Französisch“ kann nicht ohne sprachliche Vorkenntnisse studiert werden. Vorausgesetzt werden Französisch-Kenntnisse auf Niveau B1 (abgeschlossen) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Beifach-Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende Kurse, die das Romanische Seminar anbietet, nachgeholt werden. Die sprachpraktischen Kurse bauen aufeinander auf, so setzen die Kurse auf dem zweiten Niveau den erfolgreichen Abschluss des ersten Niveaus voraus.

Basismodule Literatur- bzw. Sprachwissenschaft:

Der Besuch eines Proseminars setzt die erfolgreiche Absolvierung der Einführungsvorlesung desselben Moduls voraus.

Aufbaumodul

Das Aufbaumodul muss dem gleichen fachwissenschaftlichen Bereich (Sprach- oder Literaturwissenschaft) entnommen werden, aus dem schon das Basismodul gewählt wurde. Das Aufbaumodul darf erst nach Abschluss des entsprechenden fachwissenschaftlichen Basismoduls belegt werden.

Zu belegen sind:

1. Basismodul Sprachpraxis
2. Basismodul Sprachwissenschaft oder Basismodul Literaturwissenschaft.
3. Wird das Beifach Romanistik: Französisch im Rahmen eines Bachelorstudiengangs an der Philosophischen Fakultät belegt, ist als drittes Beifachmodul das entsprechende Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft zu belegen.
Alternativ zu 3. kann das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft nach § 4 Abs. 3 dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät belegt werden.

Zusammensetzung der Beifachnote gemäß § 28:

Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, setzt sich die Beifachnote wie folgt zusammen:

- | | |
|--|-----|
| 1. Basismodul Sprachpraxis | 5 % |
| <i>Die Übungen Expression II, Compréhension II gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</i> | |
| 2. Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft | 5 % |
| <i>Neben der Einführungsvorlesung werden aus den drei weiteren Veranstaltungen die beiden am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 3. Aufbaumodul Sprach-/Literaturwissenschaft | |
| <i>Die drei zu belegenden Veranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur- oder Sprachwissenschaft gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</i> | |
| oder Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft | 5 % |

Modultabelle Beifach Romanistik: Französisch

Basismodul Sprachpraxis						12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü Compréhension I	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN		3	
Ü Expression I	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN		3	
Ü Compréhension II	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP ^A		3	
Ü Expression II	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP ^A		3	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

und

Basismodul Sprachwissenschaft						20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 min	LN/TP ^A		4	
Ü Einführung in die französische Sprach- und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündl. Und/oder schriftliche Teilleistungen		LN/TP ^A		4	
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	90 min	LN/TP ^A		6	
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	90 min	LN/TP ^A		6	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät kann diese Prüfung in die Beifachnote eingehen.

oder

Basismodul Literaturwissenschaft						20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 min	LN/TP ^A		4	
Ü Einführung in die französische Literatur- und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen		LN/TP ^A		4	
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	90 min	LN/TP ^A		6	
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	90 min.	LN/TP ^A		6	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät kann diese Prüfung in die Beifachnote eingehen.

und

Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft						16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Französische Sprach-/ Literaturwissenschaft oder VL Mediale Kommunikation	Klausur	70 - 90 min	LN/TP ^A		5	
HS Französische Sprach-/ Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit		LN/TP ^A		8	
Ü Compréhension III (civilisation) oder Ü Expression III (civilisation)	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP ^A		3	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät kann diese Prüfung in die Beifachnote eingehen.

6. B.A.-Beifach Romanistik: Italienisch**Fachspezifische Anforderungen im Beifach:***Basismodul Sprachpraxis:*

Das Beifach „Italienisch“ kann nicht ohne sprachliche Vorkenntnisse studiert werden. Vorausgesetzt werden Italienisch-Kenntnisse auf Niveau B1 (abgeschlossen) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Beifach-Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende Kurse, die das Romanische Seminar anbietet, nachgeholt werden.

Die sprachpraktischen Kurse bauen aufeinander auf, so setzen die Kurse auf dem zweiten Niveau den erfolgreichen Abschluss des ersten Niveaus voraus.

Basismodule Literatur- bzw. Sprachwissenschaft:

Der Besuch eines Proseminars setzt die erfolgreiche Absolvierung der Einführungsvorlesung desselben Moduls voraus.

Aufbaumodul

Das Aufbaumodul muss dem gleichen fachwissenschaftlichen Bereich (Sprach- oder Literaturwissenschaft) entnommen werden, aus dem schon das Basismodul gewählt wurde. Das Aufbaumodul darf erst nach Abschluss des entsprechenden fachwissenschaftlichen Basismoduls belegt werden.

Zu belegen sind:

1. Basismodul Sprachpraxis
2. Basismodul Sprachwissenschaft oder Basismodul Literaturwissenschaft.
3. Wird das Beifach Romanistik: Italienisch im Rahmen eines Bachelorstudiengangs an der Philosophischen Fakultät belegt, ist als drittes Beifachmodul das entsprechende Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft zu belegen.
Alternativ zu 3. kann das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft nach § 4 Abs. 3 dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät belegt werden.

Zusammensetzung der Beifachnote gemäß § 28:

Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, setzt sich die Beifachnote wie folgt zusammen:

- | | |
|---|-----|
| 1. Basismodul Sprachpraxis | 5 % |
| <i>Die Übungen Espressioni II, Comprensione II gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</i> | |
| 2. Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft | 5 % |
| <i>Neben der Einführungsvorlesung werden aus den drei weiteren Veranstaltungen die beiden am besten bewerteten in die Endnote eingerechnet.</i> | |
| 3. Aufbaumodul Sprach-/Literaturwissenschaft | |
| <i>Die drei zu belegenden Veranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur- oder Sprachwissenschaft gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.</i> | |
| oder Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft | 5 % |

Modultabelle Beifach Romanistik: Italienisch

Basismodul Sprachpraxis					12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Compreneione I	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN		3
Ü Espressione I	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN		3
Ü Compreneione II	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP ^A		3
Ü Espressione II	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP ^A		3

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

und

Basismodul Sprachwissenschaft					20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 min	LN/TP ^A		4
Ü Einführung in die italienische Sprach- und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen		LN/TP ^A		4
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	90 min	LN/TP ^A		6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	90 min	LN/TP ^A		6

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät kann diese Prüfung in die Beifachnote eingehen.

oder

Basismodul Literaturwissenschaft					20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 min	LN/TP ^A		4
Ü Einführung in die italienische Literatur- und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen		LN/TP ^A		4
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	90 min	LN/TP ^A		6
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	90 min	LN/TP ^A		6

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät kann diese Prüfung in die Beifachnote eingehen.

und

Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft					16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Italienische Sprach-/ Literaturwissenschaft oder VL Mediale Kommunikation	Klausur	70 - 90 min	LN/TP ^A		5
HS Italienische Sprach-/ Literatur- und Medi- enwissenschaft	Referat und Hausarbeit		LN/TP ^A		8
Ü Comprensione III (cultura e civiltà) oder Ü Espressione III (cultura e civiltà)	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP ^A		3

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät kann diese Prüfung in die Beifachnote eingehen.

7. B.A.-Beifach Romanistik: Spanisch

Fachspezifische Anforderungen im Beifach:

Basismodul Sprachpraxis:

Das Beifach „Spanisch“ kann nicht ohne sprachliche Vorkenntnisse studiert werden. Vorausgesetzt werden Spanisch-Kenntnisse auf Niveau B1 (abgeschlossen) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Beifach-Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende Kurse, die das Romanische Seminar anbietet, nachgeholt werden.

Die sprachpraktischen Kurse bauen aufeinander auf, so setzen die Kurse auf dem zweiten Niveau den erfolgreichen Abschluss des ersten Niveaus voraus.

Basismodule Literatur- bzw. Sprachwissenschaft:

Der Besuch eines Proseminars setzt die erfolgreiche Absolvierung der Einführungsvorlesung desselben Moduls voraus.

Aufbaumodul

Das Aufbaumodul muss dem gleichen fachwissenschaftlichen Bereich (Sprach- oder Literaturwissenschaft) entnommen werden, aus dem schon das Basismodul gewählt wurde. Das Aufbaumodul darf erst nach Abschluss des entsprechenden fachwissenschaftlichen Basismoduls belegt werden.

Zu belegen sind:

1. Basismodul Sprachpraxis
2. Basismodul Sprachwissenschaft oder Basismodul Literaturwissenschaft.
3. Wird das Beifach Romanistik: Spanisch im Rahmen eines Bachelorstudiengangs an der Philosophischen Fakultät belegt, ist als drittes Beifachmodul das entsprechende Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft zu belegen.
Alternativ zu 3. kann das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft nach § 4 Abs. 3 dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät belegt werden.

Zusammensetzung der Beifachnote gemäß § 28:

Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, setzt sich die Beifachnote wie folgt zusammen:

- | | |
|---|-----|
| 1. Basismodul Sprachpraxis | 5 % |
| <i>Die Übungen Expresión II, Comprensión II gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</i> | |
| 2. Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft | 5 % |
| <i>Neben der Einführungsvorlesung werden aus den drei weiteren Veranstaltungen die beiden am besten bewerteten in die Endnote eingerechnet.</i> | |
| 3. Aufbaumodul Sprach-/Literaturwissenschaft | |
| <i>Die drei zu belegenden Veranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur- oder Sprachwissenschaft gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.</i> | |
| oder Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft | 5 % |

Modultabelle Beifach Romanistik: Spanisch

Basismodul Sprachpraxis						12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü Comprehensión I	Klausur und semesterbegleitende mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN		3	
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN		3	
Ü Comprehensión II	Klausur und semesterbegleitende mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP ^A		3	
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP ^A		3	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

und

Basismodul Sprachwissenschaft						20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 min	LN/TP ^A		4	
Ü Einführung in die spanische Sprach- und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen		LN/TP ^A		4	
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	90 min	LN/TP ^A		6	
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	90 min	LN/TP ^A		6	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät kann diese Prüfung in die Beifachnote eingehen.

oder

Basismodul Literaturwissenschaft						20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 min	LN/TP ^A		4	
Ü Einführung in die spanische Literatur- und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen		LN/TP ^A		4	
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	90 min	LN/TP ^A		6	

PS	Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	90 min	LN/TP ^A		6
----	-----------------------------------	--	--------	--------------------	--	---

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät kann diese Prüfung in die Beifachnote eingehen.

und

Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft						10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Spanische Sprach- Literaturwissenschaft oder VL Mediale Kommunikation	Klausur	70 - 90 min	LN/TP ^A		5	
HS Spanische Sprach- oder Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit		LN/TP ^A		8	
Ü Comprensión III (cultura y sociedad) oder Ü Expresión III (cultura y sociedad)	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP ^A		3	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät kann diese Prüfung in die Beifachnote eingehen.

8. B.A.-Beifach Philosophie**Zu belegen sind:**

1. Ein Basismodul wahlweise: Basismodul Systematik der Philosophie oder Basismodul Geschichte der Philosophie oder Basismodul Ethik
2. Ein weiteres noch nicht belegtes Basismodul wahlweise aus: Basismodul Systematik der Philosophie oder Basismodul Geschichte der Philosophie oder Basismodul Ethik
3. Wird das Beifach Philosophie im Rahmen eines Bachelorstudiengangs an der Philosophischen Fakultät belegt, ist als drittes Beifachmodul das noch nicht absolvierte Basismodul zu belegen.

Alternativ zu 3. kann das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft nach § 4 Abs. 3 dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät belegt werden.

Zusammensetzung der Beifachnote gemäß § 28:

Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, setzt sich die Beifachnote wie folgt zusammen: Aus den drei zu belegenden Veranstaltungen jedes Basismoduls werden die zwei am besten bewerteten in die Modulnote eingerechnet. Die belegten Beifachmodule bilden gleichgewichtet die Beifachnote. Wird das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft anstelle des dritten Basismoduls belegt, so geht dieses mit 5% und die beiden Beifachmodule mit 10 % in die Gesamtnote ein.

Modultabelle Beifach Philosophie

Basismodul Systematik der Philosophie (Beifach)						16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in eine Disziplin der Philosophie oder Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 min	LN/TP ^A		4	
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 min	LN/TP ^A		6	
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit		LN/TP ^A		6	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät kann diese Prüfung in die Beifachnote eingehen.

Basismodul Geschichte der Philosophie (Beifach)						16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in eine Epoche der Philosophie	Klausur	90 min	LN/TP ^A		4	
PS Antike/Mittelalter	Hausarbeit		LN/TP ^A		6	
PS Neuzeit/Gegenwart	Hausarbeit		LN/TP ^A		6	

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät kann diese Prüfung in die Beifachnote eingehen.

Basismodul Ethik (Beifach)					16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 min	LN/TP ^A		4
PS Allgemeine Ethik	Hausarbeit		LN/TP ^A		6
PS Angewandte Ethik/ Politische Philosophie	Hausarbeit		LN/TP ^A		6

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät kann diese Prüfung in die Beifachnote eingehen.

9. fakultätsexterne Fächer:

Die Fachspezifischen Anlagen der folgenden Fächer sind den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der anbietenden Fächer zu entnehmen:

- Angewandte Informatik
- Öffentliches Recht
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Soziologie

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

vom 11. Juni 2012

Aufgrund des § 34 Abs. 1, Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 6. Juni 2012 die nachstehende Novellierung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 11. Juni 2012

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Gleichstellung	3
§ 2 Geltungsbereich	3
2. Abschnitt: Studium.....	3
§ 3 Studienzweck und Graduierung	3
§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit.....	3
3. Abschnitt: Schutzfristen	4
§ 5 Mutterschutz und Elternzeit	4
§ 6 Flexible Fristen	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	6
1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät	6
§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	6
§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss	6
§ 9 Prüfer und Beisitzer	7
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und/oder Prüfungsleistungen	7
§ 11 Ausschluss und Beschränkung der Anrechnung	8
2. Abschnitt: Studienbüro.....	8
§ 12 Zuständigkeit Studienbüro	8
III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft.....	9
1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen.....	9
§ 13 Allgemeines	9
§ 14 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	10

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 18 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen	11
§ 19 Notenbildung.....	11
2. Abschnitt: Orientierungsprüfung.....	12
§ 20 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP)	12
§ 21 Frist, Wiederholung.....	12
3. Abschnitt: Bachelorprüfung	13
§ 22 Art und Aufbau der Bachelorprüfung	13
§ 23 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorprüfung	13
§ 24 Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit	13
§ 25 Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	14
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	15
§ 27 Wiederholung der Bachelorprüfung.....	15
4. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote.....	15
§ 28 Art und Aufbau der Gesamtprüfung	15
§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung	16
§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	16
§ 31 Vergabe von ECTS-Punkten	17
§ 32 Bachelorzeugnis	17
§ 33 Urkunde	17
5. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung	17
§ 34 Versäumnis, Rücktritt.....	17
§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	18
§ 36 Ungültigkeit.....	19
§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
IV. Schlussbestimmungen	20
§ 38 Inkrafttreten.....	20
V. Anlagen A: Fachspezifischer Teil Kernfach	21
1. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik.....	21
2. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Französisch	25
3. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Germanistik	29
4. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Geschichte	32
5. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Italienisch	36
6. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Philosophie	40
7. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Spanisch	43
VI. Anlagen B: Ergänzungsbereich	47
1. Fachspezifischer Teil: Sachfach.....	47
1.1 Sachfach Betriebswirtschaftslehre	47
1.2 Sachfach Volkswirtschaftslehre.....	48
2. Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft.....	50

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangs- und fächerübergreifenden Regelungen für die Bachelor-Studiengänge (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim. Sie gilt auch für die fakultätsexternen Sachfächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, die im Rahmen des Studiengangs B.A. Kultur und Wirtschaft zu einem Kernfach an der Philosophischen Fakultät gewählt werden.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bachelorstudiums und damit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Abschluss setzt sich aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Kern- und Sachfach sowie der abschließenden Bachelorprüfung, welche aus einer schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung besteht, zusammen.
- (2) Zur Bachelorprüfung sowie zum B.A.-Studium in Kern- sowie Sachfach der Philosophischen Fakultät kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in Kern- oder Sachfach desselben oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Das wirtschaftswissenschaftliche Sachfach (Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) wird mit der Bewerbung um einen Studienplatz im Studiengang B.A. Kultur und Wirtschaft festgelegt. Ein Wechsel des Sachfachs ist auf einen begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät nur einmal und höchstens bis zur Vollendung des zweiten Fachsemesters möglich.
- (4) Hat der Studierende des Bachelor-Studiengangs die Bachelorprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (5) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums Kultur und Wirtschaft an der Philosophischen Fakul-

tät der Universität Mannheim werden folgende Kernfächer angeboten: Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte, Philosophie sowie Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch. Zusätzlich zum kulturwissenschaftlichen Kernfach wird ein wirtschaftswissenschaftliches Sachfach (Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) belegt.

- (2) Das Bachelor-Studium Kultur und Wirtschaft umfasst einschließlich Bachelorprüfung und dem obligatorischen sechswöchigen betrieblichen Pflichtpraktikum in der Regel 180 Leistungspunkte nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Dabei entfallen in der Regel auf das Kernfach ca. 120, auf den Ergänzungsbereich ca. 60 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 25 bis 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Kern- und Sachfachs einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten. Pro Semester ist damit mit einem Arbeitsaufwand von circa 900 Stunden zu rechnen.
- (3) Der Studiengang B.A. Kultur und Wirtschaft ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Der Studiengang B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät gliedert sich in:
- ein Kernfach (Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte, Philosophie oder Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch) bestehend aus sechs Fachmodulen, dem Prüfungsmodul und dem Modul Praktikum sowie
 - einen Ergänzungsbereich, bestehend aus drei Modulen. Im Ergänzungsbereich sind zu belegen:
 - zwei Module aus dem gewählten Sachfach
 - das Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft.

Die Inhalte sowie die Zusammensetzung der einzelnen Module sind den Anlagen A bzw. B zu entnehmen.

- (4) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt – einschließlich der Bachelorprüfung – sechs Semester. Soweit für das jeweilige Studienfach im B.A.-Studium Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden und nachzuweisen sind, die über die Schulsprachen Englisch und Französisch hinaus gehen, kann die Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester gewährt werden.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 5 Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studentin beim Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

- (3) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 2, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden.

§ 6 Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist laut § 34 Abs. 1 LHG berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. *Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät*

§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Hochschul-lehrer im Sinne von § 44 I Nr. 1 LHG aus den am B.A.-Studiengang mit Kernfach beteiligten Fächern an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht ab-

geholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Rektor.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Bachelorprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer gemäß § 44 I Nr. 1 LHG und Privatdozenten gemäß § 44 II Nr. 2 LHG sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen der Rektor die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 I 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung bzw. staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 7 Abs. 3.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und/oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen der Universität Mannheim oder Studiengängen anderer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland können angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen den Veranstaltungen des betroffenen Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und dem zugrundeliegenden zeitlichen Aufwand sowie in den Gegenständen, Anforderungen und deren Gewichtungen und den in dieser Prüfungsordnung näher beschriebenen Prüfungsverfahren im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Fehlversuche aus Studiengängen im Sinne des Absatzes 1 werden von Amts wegen angerechnet.
- (4) Bei der Anrechnung sind die Regelstudienzeit und Prüfungsfristen dieser Prüfungsordnung zu beachten.

- (5) Werden der zeitliche Aufwand, Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote entsprechend einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote findet dann nicht statt. Angerechnete Leistungen werden in der Datenabschrift (*Transcript of Records*) und im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei jeweiligem Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über sämtliche die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen betreffenden Angelegenheiten entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät. Der Antrag, dem die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, ist beim Prüfungsausschuss bis spätestens 6 Monate ab Aufnahme des B.A.-Studiums Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim einzureichen.
- (7) Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht anerkannt werden, wenn im betroffenen Studiengang an der Universität Mannheim bereits eine im Sinne von Abs. 1 S. 2 gleichwertige Prüfungsleistung abgelegt wurde.

§ 11 Ausschluss und Beschränkung der Anrechnung

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 ist die Anerkennung von studienbegleitend im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen, mit denen ein eigenständiger Hochschulabschluss im Ausland erworben wird, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Genehmigung beider Hochschulen für ein Doppelstudium vorliegt. Kooperationsvereinbarungen können Ausnahmen vorsehen.
- (2) Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern die vom Studienbewerber beziehungsweise Studierenden für die Anrechnung beizubringenden notwendigen Unterlagen nicht innerhalb der in § 10 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät eingereicht werden, es sei denn, der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung treten soll.
- (4) Die Anrechnung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen kann in der Regel auf 90 ECTS-Punkte beschränkt werden. Kooperationsvereinbarungen können Ausnahmen vorsehen.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 12 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,

3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
4. die Führung der Prüfungsakten,
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
6. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
7. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
8. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aus-händigung.

III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft

1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Anlagen A und B dieser Prüfungsordnung regeln, welche der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den Fächern mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) Die Anlagen A und B dieser Prüfungsordnung bestimmen zudem, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sein müssen.
- (3) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein zugänglich und vernehmbar bekannt.

§ 14 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die von einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, z.B. in Übung, Praktikum oder Seminar, erbracht und entsprechend bescheinigt werden. Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete (das heißt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – Leistungen. Sie fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Teilprü-

fungen (TP). Alle Teilprüfungen eines Moduls gehen in der Regel im arithmetischen Mittel als Modulnote unterschiedlich gewichtet entsprechend der Anlagen A und B in die Gesamtnote ein.

- (3) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede(r) einzelne LN und TP für sich „bestanden“ bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind. Ist eine Teilprüfung für sich mit "nicht ausreichend" oder „nicht bestanden“ bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistungen und nicht das gesamte Modul gemäß § 18 zu wiederholen.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zu studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt entsprechend der Anlagen A und B mindestens 10 Minuten, höchstens 20 Minuten je Studierenden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist den Anlagen A und B zu entnehmen. Eine Klausur kann auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (*Multiple-Choice*) stattfinden.
- (2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur soll vier Wochen, die in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. In Fällen, in denen die Bewertung zum endgültigen Nichtbestehen führt, muss die Bewertung in der Regel durch einen Zweitgutachter erfolgen und begründet werden.
- (3) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass

meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

§ 18 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (TP und LN), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 21 und § 23 finden Anwendung.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens drei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen; diese „Joker-Regelung“ findet nur einmal im Sachfach und höchstens zweimal im Kernfach Anwendung. Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.
- (3) Die Wiederholung einer im 1. Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer TP zur Notenverbesserung ist während des gesamten B.A.-Studiums nur einmal und nur im Kernfach möglich. Es zählt dann die bessere Note.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Im Bereich von Sprachpraxis-Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dies im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.
- (6) In den Fällen, in denen die Bewertung einer studienbegleitenden mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Bewertung einer schriftlichen studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Einer der beiden Gutachter muss ein Prüfer nach § 9 sein.
- (7) Im Falle eines Sachfachwechsels wird die Zahl der bereits unternommenen Fehlversuche auf die erste abzulegende studienbegleitenden Prüfung des neuen Sachfachs angerechnet.

§ 19 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
- (3) Sind Teilprüfungen durchzuführen, so bildet das arithmetische Mittel aller TP-Noten dieses Moduls die Modulnote, es sei denn, die Anlagen A und B sehen eine andere Notenzusammensetzung vor.

2. Abschnitt: Orientierungsprüfung

§ 20 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP)

- (1) Die Orientierungsprüfung dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Universität Mannheim. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) Die OP wird studienbegleitend abgelegt, indem drei bis vier ausgewiesene studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen, die den Anlagen A und B zu entnehmen sind, erfolgreich abgelegt werden.

§ 21 Frist, Wiederholung

- (1) Die für die OP erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.
- (2) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät auf Antrag des Studierenden unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.
- (3) Jede der für die Orientierungsprüfung relevanten Prüfungsleistungen kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) ist aus-

geschlossen.

3. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 22 Art und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus einer schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung.
- (2) Der Studierende kann für die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit sowie die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung Prüfer gemäß § 9 vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 23 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Fachsemesters und muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters angemeldet werden. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.
- (2) Stellt ein Studierender nicht rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung im 9. Fachsemester oder nimmt an dieser trotz rechtzeitiger Anmeldung nicht teil, so gilt die gesamte Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die in Abs. 2 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so kann der Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät auf Antrag eine Nachfrist gewähren. Diese wird zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt, sofern es die vorgebrachten und anerkannten Versäumnisgründe zulassen.
- (4) Zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer gemäß den Anlagen A und B die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich erbracht sowie die schriftliche Abschlussarbeit eingereicht hat und diese als zumindest mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (5) Sowohl die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit als auch die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung sind fristgerecht im Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 24 Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst und eingereicht.
- (2) In der Bachelor-Abschlussarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein Thema aus seinem Kernfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des be-

treuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern.

- (4) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (5) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Universität Mannheim ausgegeben und betreut werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (6) Zu Prüfende haben ihrer schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (7) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (8) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Regel in einfacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Abgabetermin ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (9) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Sie wird in der Regel von einem Prüfer, dem Hochschullehrer, der das Thema ausgegeben hat, bewertet.
- (10) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist die schriftliche Bachelor-Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen, ist ein Zweitgutachter hinzuzuziehen.

§ 25 Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf diejenigen Veranstaltungen, die vom Studierenden im wissenschaftlichen Aufbaumodul des Kernfaches besucht worden sind.
- (2) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung ist von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.

- (3) Der Studierende wird in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer kann bis zu drei Studierende gemeinsam prüfen.
- (4) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung dauert pro Student mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten und kann bis zur Hälfte der Prüfungsdauer in der jeweils studierten Fremdsprache erfolgen.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfern und dem Beisitzer oder den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung vom Prüfer bekanntgegeben.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen der Bachelorprüfung gilt § 19 entsprechend.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit und die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 27 Wiederholung der Bachelorprüfung

- (1) Eine schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 23 Abs. 1 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Eine mündliche Bachelor-Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann in der in § 23 Abs. 1 genannten Frist einmal wiederholt werden.

4. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote

§ 28 Art und Aufbau der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Arts" besteht aus:
 1. den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 14 ,
 2. der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit,
 3. der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die in den Anlagen A und B als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Veranstaltungen (TP) berücksichtigt. Dabei werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 1. Die Modulnoten im Kernfach gehen, wie in der Anlage A ausgewiesen, zu 40 % in die Gesamtnote ein.
 2. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit geht zu 20 % in die Gesamtnote ein.
 3. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Gesamtnote ein.

4. Das Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft geht zu 5 % in die Gesamtnote ein.
5. Das wirtschaftswissenschaftliche Sachfach geht, wie in der Anlage B ausgewiesen, zu 25 % in die Gesamtnote ein.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden und der Bachelor-Abschluss endgültig nicht erreicht, wenn die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit oder die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistung im Kern- oder Sachfach in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen im Kernfach zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Kernfach in demselben oder einem anderen Hochschulstudiengang der Universität Mannheim nach sich.
- (3) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen im Sachfach zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang „B.A. Kultur und Wirtschaft“, aber nicht den Verlust des Prüfungsanspruchs im kulturwissenschaftlichen Kernfach eines anderen Hochschulstudiengangs der Universität Mannheim nach sich.

§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierenden, die ihre Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den B.A. Kultur und Wirtschaft

der Philosophischen Fakultät unterzeichnet.

- (2) Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggfs. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 31 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können gemäß den Anlagen A und B jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß den Anlagen A und B für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 32 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
- die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
 - die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigefügt. Bestandteil des *Diploma Supplement* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 33 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

5. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 34 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestan-

den“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem Prüfungstermin ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist im nächstmöglichen Termin nachzuholen; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet in diesem Fall der Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei Werkzeuge verstrichen sind, das Prüfungsergebnis bekanntgegeben oder die Prüfung bestanden wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der

Universität Mannheim erbracht werden.

- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 36 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss für den B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungs- oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen

schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.

- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Gesamtprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft (B.A) an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim ab dem Herbst-Winter-Semester 2012/2013 aufnehmen.
- (3) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts Studiengang (B.A.) „Kultur und Wirtschaft“ der Universität Mannheim vom 05. Dezember 2007 in der Fassung der 3. Änderung vom 1. Juni 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 20/2010 vom 7. Juni 2010, S. 7 ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für bereits eingeschriebene Studierende.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. Juni 2012


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



V. Anlagen A: Fachspezifischer Teil Kernfach

1. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

Zu belegen sind:

1. Basismodul Sprachwissenschaft
2. Basismodul Literaturwissenschaft
3. Modul Sprachpraxis
4. Modul Kulturwissenschaft
5. Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft
6. Modul Fachsprache Wirtschaft

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

- | | |
|--|------|
| 1. Basismodul Sprachwissenschaft | 5 % |
| <i>Aus den drei zu belegenden Veranstaltungen werden die zwei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 2. Basismodul Literaturwissenschaft | 5 % |
| <i>Aus den drei zu belegenden Veranstaltungen werden die zwei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet</i> | |
| 3. Modul Sprachpraxis | 10 % |
| <i>Aus den zu belegenden Veranstaltungen werden die Übungen „Foundation Course“ sowie „Intermediate German-English Translation“ mit jeweils 2,5%, die Übung „Advanced Essay Writing“ mit 5% in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 4. Modul Kulturwissenschaft | 5 % |
| 5. Aufbaumodul Sprachwissenschaft oder
Aufbaumodul Literaturwissenschaft | 10 % |
| <i>Das mit einer Hauptseminararbeit abzuschließende Hauptseminar (8 ECTS) geht zu 5% in die Gesamtnote ein. Aus den beiden anderen zu belegenden Veranstaltungen des Aufbaumoduls wird die am besten bewertete ebenfalls zu 5% in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 6. Modul Fachsprache Wirtschaft | 5 % |
| <i>Aus den vier zu belegenden Veranstaltungen werden die zwei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |

Teilnahmevoraussetzungen

Aufbaumodule:

In der Regel setzt der Besuch des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Sprach- bzw. Literaturwissenschaft den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus.

Modul Sprachpraxis:

Der Kurs „Advanced Essay Writing“ kann erst besucht werden, wenn der Kurs „Intermediate Essay Writing“ erfolgreich besucht wurde.

Fachspezifische Anforderungen im Kernfach:

Basismodul Sprachwissenschaft

Das Modul enthält zwei Proseminare. Dem Kandidaten steht frei, in welchem der beiden er eine Hausarbeit schreibt und in welchem er ein Prüfungsgespräch oder eine Klausur absolviert (PS mit Hausarbeit = 6 ECTS, PS mit Prüfungsgespräch oder Klausur = 5 ECTS). Das Anfertigen zweier Hausarbeiten zu je 6 ECTS-Punkten ist ebenfalls möglich.

Aufbaumodul Sprachwissenschaft oder Aufbaumodul Literaturwissenschaft

Das jeweilige Modul enthält zwei Hauptseminare. Dem Kandidaten steht jeweils frei, in welchem der beiden er eine Hausarbeit schreibt und in welchem er ein Prüfungsgespräch oder eine Klausur absolviert (HS mit Hausarbeit = 8 ECTS, HS mit Prüfungsgespräch oder Klausur = 7 ECTS). Das Anfertigen zweier Hausarbeiten zu je 8 ECTS-Punkten ist ebenfalls möglich.

Wenn Literaturwissenschaft als wissenschaftliches Aufbaumodul gewählt wird, ist eines der zwei zu belegenden Hauptseminare aus dem Bereich Anglistik und eines aus dem Bereich Amerikanistik zu wählen. Wenn Sprachwissenschaft als wissenschaftliches Aufbaumodul gewählt wird, sind die beiden Hauptseminare frei wählbar.

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. VL Einführung in die Sprachwissenschaft mit Tutorium
2. VL Einführung in die Literaturwissenschaft mit Tutorium

Bachelorprüfung

1. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel thematisch an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls angelehnt.
2. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls. Mindestens die Hälfte der Prüfung findet in der Fremdsprache statt.

Modulübersicht Kernfach Anglistik/Amerikanistik

Basismodul Sprachwissenschaft					
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die Sprachwissenschaft mit Tutorium	Klausur	90 Min.	LN/TP	Ja	8
PS Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung oder Klausur	20 Min oder 90 Min.	LN/TP		5
PS Sprachwissenschaft	Hausarbeit		LN/TP		6

PO BAKuWi Prüfungsordnung für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft

Basismodul Literaturwissenschaft					19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die Literaturwissenschaft mit Tutorium	Klausur	90 Min.	LN/TP	Ja	8
PS I Gattung/ Theorie	Klausur	90 Min.	LN/TP		5
PS II Anglistik/ Amerikanistik	Hausarbeit		LN/TP		6

Basismodul Sprachpraxis					13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer*	Abschluss	OP	ECTS
Ü Foundation Course			TP		3
Ü Intermediate Essay Writing and Discussion			LN		3
Ü Intermediate German-English Translation			TP		3
Ü Advanced Essay Writing and Discussion			TP		4

* Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

Modul Kulturwissenschaft					15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Ringvorlesung Kulturwissenschaft	Klausur	90 Min.	LN		4
S Area Studies	Klausur	90 Min.	TP		5
S Area Studies	Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min oder 90 Min.	TP		6

Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft					19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Literaturwissenschaft oder Linguistik	Mündl. Prüfung oder Klausur	20 Min oder 90 Min.	LN/TP		4
HS Anglistik	Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min oder 90 Min.	LN/TP		7 8
HS Amerikanistik	Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min oder 90 Min.	LN/TP		7 8
HS Linguistik	Mündl. Prüfung oder Klausur	20 Min oder 90 Min.	LN/TP		7
HS Linguistik	Hausarbeit		LN/TP		8

**PO BAKuWi Prüfungsordnung für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft**

Modul Fachsprache Wirtschaft					12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Wirtschaftseinglich*			LN/TP		3
Ü Wirtschaftseinglich*			LN/TP		3
Ü Wirtschaftseinglich*			LN/TP		3
Ü Wirtschaftseinglich*			LN/TP		3

* Die genaue Kursbezeichnung des zu belegenden Kurses ist dem Studienführer des Kernfaches zu entnehmen. Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

Bachelorprüfung					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit			TP		10
Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung	20-30 Min.	TP		4

B.A. Praktikum					10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
B.A. Praktikum			LN		10

Summe ECTS-Punkte	121
--------------------------	------------

2. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Französisch

Zu belegen sind:

1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
3. Basismodul Sprachpraxis
4. Modul Kulturwissenschaft
5. Aufbaumodul Literatur-/ Sprach- und Medienwissenschaft
6. Modul Fachsprache Wirtschaft

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

- | | |
|---|-----|
| 1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft | 5% |
| <i>Neben der Einführungsvorlesung werden aus den drei weiteren Veranstaltungen die beiden am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft | 5% |
| <i>Neben der Einführungsvorlesung werden aus den drei weiteren Veranstaltungen die beiden am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 3. Basismodul Sprachpraxis | 5% |
| <i>Die Übungen Expression II, Compréhension II und Phonetik gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</i> | |
| 4. Modul Kulturwissenschaft | 5% |
| 5. Aufbaumodul Literatur- oder Sprach- und Medienwissenschaft | 10% |
| <i>Die drei zu belegenden Veranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</i> | |
| 6. Modul Fachsprache Wirtschaft | 10% |
| <i>Aus den vier zu belegenden Veranstaltungen des Moduls Fachsprache Wirtschaft werden die drei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |

Fachspezifische Anforderungen:

Basismodul Sprachpraxis:

Die sprachpraktischen Kurse bauen aufeinander auf, so setzen die Kurse auf dem zweiten bzw. dritten Niveau den erfolgreichen Abschluss des ersten bzw. zweiten Niveaus voraus. Das Aufbaumodul Sprachpraxis setzt die Absolvierung des Basismoduls Sprachpraxis voraus. Informationen zum Aufbau der sprachpraktischen Ausbildung finden sich auf der Homepage des Romanischen Seminars.

Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft:

In der Regel setzt der Besuch des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft den erfolgreichen Abschluss beider fachwissenschaftlicher Basismodule voraus. Das Modul enthält eine Vorlesung und zwei Hauptseminare. Alle drei Veran-

staltungen müssen aus dem gleichen der beiden romanistischen Fachbereiche stammen, also Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft.

Bachelor-Abschlussarbeit:

Es gilt die Verpflichtung, vor Beginn der Bachelor-Arbeit mindestens 3 Hausarbeiten im Kernfachbereich verfasst zu haben.

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft
2. VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft

Bachelorprüfung

1. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel thematisch an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur-/ Sprach- und Medienwissenschaft angelehnt.
2. Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die besuchten Lehrveranstaltungen des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Literatur-/ Sprach- und Medienwissenschaft. Die Hälfte der Prüfung findet in der Fremdsprache statt.

Modulübersicht Kernfach Französisch

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft					
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 Min.	TP	Ja	4
Ü Pflichttutorium Grundlagenwissen	Mündl. und/ oder schriftl. Teilleistungen		LN/TP		4
PS Sprach- und Medienwissenschaft (großer Schein)	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	LN/TP		6
PS Sprach- und Medienwissenschaft (kleiner Schein)	Mündl. und/ oder schriftl. Teilleistungen		LN/TP		5

¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

**PO BAKuWi Prüfungsordnung für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft**

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in die Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 Min.	TP	Ja	4	
Ü Pflichttutorium Grundlagenwissen	Mündl. und/ oder schriftl. Teilleistungen		LN/TP		4	
PS Literatur- und Medienwissenschaft (großer Schein)	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min	LN/TP		6	
PS Literatur- und Medienwissenschaft (kleiner Schein)	Mündl. und/ oder schriftl. Teilleistungen		LN/TP		5	

Basismodul Sprachpraxis						15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü Expression I	Klausur und mündliche und/ oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 Min.	LN		3	
Ü Comprehension I	Klausur und mündliche und/ oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 Min.	LN		3	
Ü Expression II	Klausur und mündliche und/ oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 Min.	TP		3	
Ü Comprehension II	Klausur und mündliche und/ oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 Min.	TP		3	
Ü Phonetik	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP		3	

Modul Kulturwissenschaft						18
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Ringvorlesung Kulturwissenschaft	Klausur	70 - 90 Min.	LN		4	
PS Fachspezifische Kultur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	TP		6	
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	TP		6	

PO BAKuWi Prüfungsordnung für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft

Aufbaumodul Literatur- /Sprach- und Medienwissenschaft						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Mediale Kommunikation	Klausur	70 - 90 Min.	TP		4	
HS Literatur- und Medien- oder Sprach- und Medienwissenschaft (kleiner Schein)	Referat und mündl. Prüfung		TP		7	
HS Literatur- und Medien- oder Sprach- und Medienwissenschaft (großer Schein)	Referat und Hausarbeit		TP		8	

Modul Fachsprache Wirtschaft						12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü Wirtschaftsenglisch ²			LN/TP		3	
Ü Expression III Économie	Klausur und mündliche und/ oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 Min.	LN/TP		3	
Ü Compréhension III Économie	Klausur und mündliche und/ oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 Min.	LN/TP		3	
Ü Traduction – niveau élémentaire Économie	Klausur und mündliche und/ oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 Min.	LN/TP		3	

Bachelorprüfung						
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit			TP		10	
Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung	20-30 Min.	TP		4	

B.A. Praktikum						10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
B.A. Praktikum			LN		10	

Summe ECTS-Punkte **124**

¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

² Die genaue Kursbezeichnung des zu belegenden Kurses ist dem Studienführer des Kernfaches zu entnehmen. Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

3. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Germanistik

Zu belegen sind:

1. Basismodul Sprachwissenschaft
2. Basismodul Literaturwissenschaft
3. Modul Kulturpraxis
4. Modul Kulturwissenschaft
5. Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft
6. Modul Fachsprache Wirtschaft

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

- | | |
|--|-------|
| 1. Basismodul Sprachwissenschaft | 7,5 % |
| 2. Basismodul Literaturwissenschaft | 7,5 % |
| <i>Aus den drei zu belegenden Veranstaltungen werden die zwei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 3. Modul Kulturpraxis | - |
| 4. Modul Kulturwissenschaft | 5 % |
| 5. Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft | 15 % |
| <i>Aus den vier zu belegenden Hauptseminaren werden die drei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 6. Modul Fachsprache Wirtschaft | 5 % |
| <i>Aus den fünf zu belegenden Veranstaltungen werden die zwei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |

Teilnahmevoraussetzungen

1. Der Besuch des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Sprach- und Literaturwissenschaft setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss der beiden Basismodule Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft voraus.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1“.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“.
4. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft“.
5. Voraussetzung für die Teilnahme am „Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 1“.

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft

2. Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1

Bachelorprüfung

1. Das Thema der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel aus einem der germanistischen Teilbereiche Sprach- und Literaturwissenschaft zu wählen und kann aus den im Aufbaumodul besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.
2. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich in der Regel thematisch auf die besuchten Lehrveranstaltungen in einem der germanistischen Teilbereiche des Aufbaumoduls Sprach- und Literaturwissenschaft. Die mündliche Abschlussprüfung und die schriftliche Abschlussarbeit müssen thematisch deutlich voneinander abgegrenzt sein.

Modulübersicht Kernfach Germanistik

Basismodul Sprachwissenschaft					12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft	Klausur	90 Min.	TP	Ja	6
PS Sprachwissenschaft	Hausarbeit		TP		6

Basismodul Literaturwissenschaft					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1	Klausur	90 Min.	LN/TP	Ja	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2	Hausarbeit		LN/TP		4
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit		LN/TP		6

Modul Kulturpraxis					6
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Kulturpraxis	Praktische Aufgaben		LN		3
Ü Kulturpraxis	Praktische Aufgaben		LN		3

Modul Kulturwissenschaft					4
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Ringvorlesung Kulturwissenschaft	Klausur	90 Min.	LN		4

**PO BAKuWi Prüfungsordnung für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft**

Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 1	Klausur	90 Min.	TP		4
Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 2	Klausur	90 Min.	TP		4

Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft					36
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literatur	Protokoll		LN		4
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit		LN/TP		8
HS Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung	20 Min.	LN/TP		8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit		LN/TP		8
HS Neuere deutsche Literatur	Mündl. Prüfung	20 Min.	LN/TP		8

Modul Fachesprache Wirtschaft					15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Wirtschaftsenglisch*			LN/TP		3
Ü Wirtschaftsenglisch*			LN/TP		3
Ü Wirtschaftsenglisch*			LN/TP		3
Ü Wirtschaftsenglisch*			LN/TP		3
Ü Social-Skills			LN/TP		3

* Die genaue Kursbezeichnung des zu belegenden Kurses ist dem Studienführer des Kernfaches zu entnehmen. Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

Bachelorprüfung					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit			TP		10
Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung	20-30 Min.	TP		4

B.A. Praktikum					10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
B.A. Praktikum			LN		10

Summe ECTS-Punkte

119

4. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Geschichte

Zu belegen sind:

1. Basismodul Propädeutika
2. Basismodul Methodische Grundlagen
3. Basismodul Historische Grundlagen
4. Aufbaumodul I Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft
5. Aufbaumodul II Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft
6. Modul Fachsprache Wirtschaft

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

- | | |
|--|------|
| 1. Basismodul Propädeutika | - |
| 2. Basismodul Methodische Grundlagen | - |
| 3. Basismodul Historische Grundlagen | 10 % |
| <i>Aus den vier zu belegenden Veranstaltungen werden die zwei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 4. Aufbaumodul I Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft | 15 % |
| <i>Es entfallen 50% auf das HS und jeweils 25% auf die VL und die Übung.</i> | |
| 5. Aufbaumodul II Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft | 15 % |
| <i>Es entfallen 50% auf das HS und jeweils 25% auf die VL und die Übung.</i> | |
| 6. Modul Fachsprache Wirtschaft | - |

Fachspezifische Anforderungen im Kernfach:

Modul Fachsprache Wirtschaft

In diesem Modul ist eine Übung Wirtschaftsenglisch zu belegen. Von den restlichen drei fremdsprachlichen Übungen muss mindestens eine und dürfen maximal zwei in englischer Sprache gewählt werden. Eine der drei fremdsprachlichen Übungen darf durch eine Übung Social Skills ersetzt werden.

Aufbaumodule Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft

Die beiden Vorlesungen, Hauptseminare und Übungen müssen jeweils aus zwei verschiedenen Bereichen gewählt werden. Zur Wahl stehen die Bereiche Vormoderne, Zeiten des Umbruchs und Moderne. Mindestens eine Vorlesung und ein Hauptseminar der Module müssen wirtschafts- und sozialgeschichtliche Themen behandeln.

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. Aus dem Basismodul „Propädeutika“ muss ein Propädeutikum nachgewiesen werden.
2. Aus dem Basismodul „Historische Grundlagen“ muss eines der vier Proseminare nachgewiesen werden.

Bachelorprüfung

1. Die schriftliche Abschlussarbeit ist in der Regel thematisch an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls angelehnt.
2. Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die besuchten Lehrveranstaltungen des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls.

Modulübersicht Kernfach Geschichte

Basismodul Propädeutika					8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Prop. Altertum	Klausur	60 Min.	LN	Ja*	2
Prop. Mittelalter	Klausur	60 Min.	LN	Ja*	2
Prop. Frühe Neuzeit	Klausur	60 Min.	LN	Ja*	2
Prop. 19./20. Jahrhundert	Klausur	60 Min.	LN	Ja*	2

* aus den mit Ja* gekennzeichneten Veranstaltungen muss eine für die Orientierungsprüfung nachgewiesen werden.

Basismodul Methodische Grundlagen					12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Min.	LN		4
Ü Einführungsübung (Historische Theorie/ Archiv- und Quellenkunde)	Mündl. Referat oder schriftl. Ausarbeitung		LN		4
Ü Statistische Grundlagen	Klausur	60 Min.	LN		4

Basismodul Historische Grundlagen					32
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
PS Altertum (mit Übung/Tutorium)	Mündl. Referat Hausarbeit Klausur	90 Min.	LN/TP	Ja*	8
PS Mittelalter (mit Übung/Tutorium)	Mündl. Referat Hausarbeit Klausur	90 Min.	LN/TP	Ja*	8

**PO BAKuWi Prüfungsordnung für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft**

PS	Neuzeit (mit Übung/Tutorium)	Mündl. Referat Hausarbeit Klausur	90 Min.	LN/TP	Ja*	8
PS	Wirtschafts- und Sozialgeschichte (mit Übung/Tutorium)	Mündl. Referat Hausarbeit Klausur	90 Min.	LN/TP	Ja*	8

* aus den mit Ja* gekennzeichneten Proseminaren muss eines für die Orientierungsprüfung nachgewiesen werden.

Aufbaumodul Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft						16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung		Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL	Vormoderne/ Zeiten des Umbruchs/ Moderne	Klausur	90 Min.	LN/TP		4
Ü	Vormoderne/ Zeiten des Umbruchs/ Moderne	Mündl. Referat oder schriftl. Ausarbeitung		LN/TP		4
HS	Vormoderne/ Zeiten des Umbruchs/ Moderne	Mündl. Referat und/oder Hausarbeit und/oder mündl. Prüfung und/oder Klausur	90 Min.	LN/TP		8

Aufbaumodul Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft						16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung		Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL	Vormoderne/ Zeiten des Umbruchs/ Moderne	Klausur	90 Min.	LN/TP		4
Ü	Vormoderne/ Zeiten des Umbruchs/ Moderne	Mündl. Referat oder schriftl. Ausarbeitung		LN/TP		4
HS	Vormoderne/ Zeiten des Umbruchs/ Moderne	Mündl. Referat und/oder Hausarbeit und/oder mündl. Prüfung und/oder Klausur	90 Min.	LN/TP		8

Modul: Fachsprache Wirtschaft						12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung		Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü	Fremdsprachliche Übung			LN		3
Ü	Fremdsprachliche Übung			LN		3
Ü	Fremdsprachliche Übung oder Social Skills (ZfS)			LN		3
Ü	Wirtschaftsenglisch*			LN		3

* Die genaue Kursbezeichnung des zu belegenden Kurses ist dem Studienführer des Kernfaches zu entnehmen. Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

Bachelorprüfung						
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung		Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit				TP		10
Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung		20-30 Min.	TP		4

B.A. Praktikum					10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
B.A. Praktikum			LN		10

Summe ECTS-Punkte**130**

5. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Italienisch

Zu belegen sind:

1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
3. Basismodul Sprachpraxis
4. Modul Kulturwissenschaft
5. Aufbaumodul Literatur-/ Sprach- und Medienwissenschaft
6. Modul Fachsprache Wirtschaft

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

- | | |
|---|-----|
| 1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft | 5% |
| <i>Neben der Einführungsvorlesung werden aus den drei weiteren Veranstaltungen die beiden am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft | 5% |
| <i>Neben der Einführungsvorlesung werden aus den drei weiteren Veranstaltungen die beiden am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 3. Basismodul Sprachpraxis | 5% |
| <i>Die Übungen Espressione II, Comprensione II und Phonetik gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</i> | |
| 4. Modul Kulturwissenschaft | 5% |
| 5. Aufbaumodul Literatur-/ Sprach- und Medienwissenschaft | 10% |
| <i>Die drei zu belegenden Veranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</i> | |
| 6. Modul Fachsprache Wirtschaft | 10% |
| <i>Aus den vier zu belegenden Veranstaltungen des Moduls Fachsprache Wirtschaft werden die drei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |

Fachspezifische Anforderungen:

Basismodul Sprachpraxis:

Die sprachpraktischen Kurse bauen aufeinander auf, so setzen die Kurse auf dem zweiten bzw. dritten Niveau den erfolgreichen Abschluss des ersten bzw. zweiten Niveaus voraus. Das Aufbaumodul Sprachpraxis setzt die Absolvierung des Basismoduls Sprachpraxis voraus. Informationen zum Aufbau der sprachpraktischen Ausbildung finden sich auf der Homepage des Romanischen Seminars.

Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft:

In der Regel setzt der Besuch des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft den erfolgreichen Abschluss beider fachwissenschaftlicher Basismodule voraus. Das Modul enthält eine Vorlesung und zwei Hauptseminare. Alle drei Veranstaltungen müssen aus dem gleichen der beiden romanistischen Fachbereiche stammen, also Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft.

Bachelor-Abschlussarbeit:

Es gilt die Verpflichtung, vor Beginn der Bachelor-Arbeit mindestens 3 Hausarbeiten im Kernfachbereich verfasst zu haben.

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft
2. VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft

Bachelorprüfung

1. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel thematisch an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur-/ Sprach- und Medienwissenschaft angelehnt.
2. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die besuchten Lehrveranstaltungen des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Literatur-/ Sprach- und Medienwissenschaft. Die Hälfte der Prüfung findet in der Fremdsprache statt.

Modulübersicht Kernfach Italienisch

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft					19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 Min.	TP	Ja	4
Ü Pflichttutorium Grundlagenwissen	Mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen		LN/TP		4
PS Sprach- und Medienwissenschaft (großer Schein)	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	LN/TP		6
PS Sprach- und Medienwissenschaft (kleiner Schein)	Mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen		LN/TP		5

¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

PO BAKuWi Prüfungsordnung für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in die Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 Min.	TP	Ja	4	
Ü Pflichttutorium Grundlagenwissen	Mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen		LN/TP		4	
PS Literatur- und Medienwissenschaft (großer Schein)	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	LN/TP		6	
PS Literatur- und Medienwissenschaft (kleiner Schein)	Mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen		LN/TP		5	

Basismodul Sprachlehre						16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü Espressionen I	Klausur und mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen	70 - 90 Min	LN		3	
Ü Comprensione I	Klausur und mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen	70 - 90 Min	LN		3	
Ü Espressionen II	Klausur und mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen	70 - 90 Min	TP		3	
Ü Comprensione II	Klausur und mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen	70 - 90 Min	TP		3	
Ü Phonetik	mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen		TP		3	

Modul Kulturwissenschaft						16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Ringvorlesung Kulturwissenschaft	Klausur	70 - 90 Min.	LN		4	
PS Fachspezifische Kultur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	TP		6	
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	TP		6	

Aufbaumodul Literatur-/Sprach- und Medienwissenschaft						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ²	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Mediale Kommunikation	Klausur	70 - 90 Min.	TP		4	
HS Literatur- und Medien- oder Sprach- und Medienwissenschaft (kleiner Schein)	Referat und mündl. Prüfung		TP		7	

¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

HS	Literatur- und Medien- oder Sprach- und Medienwissenschaft (großer Schein)	Referat und Hausarbeit		TP		8
----	---	------------------------	--	----	--	---

Modul Fachsprache Wirtschaft					12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü	Wirtschaftsenglisch*		LN/TP		3
Ü	Espressione III: Economia	Klausur und semesterbe- gleitende mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen	70 - 90 Min	LN/TP	3
Ü	Comprensione III: Economia	Klausur und semesterbe- gleitende mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen	70 - 90 Min	LN/TP	3
Ü	Traduzione - livello elementare (economia)	Klausur und semesterbe- gleitende mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen	70 - 90 Min	LN/TP	3

* Die genaue Kursbezeichnung des zu belegenden Kurses ist dem Studienführer des Kernfaches zu entnehmen. Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

Bachelorprüfung					
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Schriftliche Bachelor- Abschlussarbeit			TP		10
Mündliche Bachelor- Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung	20-30 Min.	TP		4

B.A. Praktikum					
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
B.A. Praktikum			LN		10

Summe ECTS-Punkte	122
--------------------------	------------

6. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Philosophie

Zu belegen sind:

1. Basismodul Systematik der Philosophie
2. Basismodul Geschichte der Philosophie
3. Basismodul Ethik
4. Aufbaumodul Geschichte der Philosophie
5. Aufbaumodul Ethik
6. Modul Fachsprache Wirtschaft

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

- | | |
|---|-------|
| 1. Basismodul Systematik der Philosophie | 5 % |
| <i>Aus den vier zu belegenden Veranstaltungen des Basismoduls Systematik der Philosophie werden die drei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 2. Basismodul Geschichte der Philosophie | 7,5 % |
| <i>Aus den drei zu belegenden Veranstaltungen werden die zwei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 3. Basismodul Ethik | 7,5 % |
| <i>Aus den drei zu belegenden Veranstaltungen werden die zwei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 4. Aufbaumodul Geschichte der Philosophie | 7,5 % |
| 5. Aufbaumodul Ethik | 7,5 % |
| 6. Modul Fachsprache Wirtschaft | 5 % |
| <i>Aus den vier zu belegenden Veranstaltungen des Moduls Fachsprache Wirtschaft werden die drei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |

Teilnahmevoraussetzungen

Aufbaumodul Geschichte der Philosophie:

In der Regel muss das Basismodul Geschichte der Philosophie erfolgreich absolviert worden sein

Aufbaumodul Ethik:

In der Regel muss das Basismodul Ethik erfolgreich absolviert worden sein.

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. Aus dem Basismodul „Systematik der Philosophie“ muss die Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ nachgewiesen werden.
2. Es muss eine der drei Vorlesungen „Einführung in eine Disziplin der Philosophie“ (Basismodul Systematik der Philosophie), „Allgemeine Ethik“ (Basismodul Ethik) oder

„Einführung in eine Epoche der Philosophie“ (Basismodul Geschichte der Philosophie) nachgewiesen werden.

Bachelorprüfung

1. Die schriftliche Abschlussarbeit ist in der Regel im Anschluss an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Ethik oder des Aufbaumoduls Geschichte der Philosophie anzufertigen.
2. Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die besuchten Lehrveranstaltungen des anderen Aufbaumoduls.

Modulübersicht Kernfach Philosophie

Basismodul Systematik der Philosophie						20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Min.	LN/TP	Ja	4	
VL Einführung in eine Disziplin der Philosophie	Klausur	90 Min.	LN/TP	Ja*	4	
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Min.	LN/TP		6	
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit		LN/TP		6	

Basismodul Geschichte der Philosophie						18
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Einführung in eine Epoche der Philosophie	Klausur	90 Min.	LN/TP	Ja*	4	
PS Antike/Mittelalter	Hausarbeit		LN/TP		6	
PS Neuzeit/ Gegenwart	Hausarbeit		LN/TP		6	

Basismodul Ethik						16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Min.	LN/TP	Ja*	4	
PS Allgemeine Ethik	Hausarbeit		LN/TP		6	
PS Angewandte Ethik/ Politische Philosophie	Hausarbeit		LN/TP		6	

* Aus den mit Ja* gekennzeichneten Vorlesungen muss eine für die Orientierungsprüfung nachgewiesen werden.

**PO BAKuWi Prüfungsordnung für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft**

Aufbaumodul Geschichte der Philosophie					16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
HS Antike/ Mittelalter	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	20 Min.	TP		8
HS Neuzeit/ Gegenwart	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	20 Min.	TP		8

Aufbaumodul Ethik					16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
HS Allgemeine Ethik	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	20 Min.	TP		8
HS Angewandte Ethik/ Politische Philosophie	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	20 Min.	TP		8

* In jedem der beiden Aufbaumodule muss eine Hausarbeit verfasst werden.

Modul Fachsprache/Wirtschaft					12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Fremdsprachliche Übung*			LN/TP		3
Ü Wirtschaftsenglisch*			LN/TP		3
Ü Social Skills*			LN/TP		3
Ü Social Skills*			LN/TP		3

* Die genaue Kursbezeichnung des zu belegenden Kurses ist dem Studienführer des Kernfaches zu entnehmen. Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

Bachelorprüfung					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit			TP		10
Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung	20-30 Min.	TP		4

B.A. Praktikum					10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
B.A. Praktikum			LN		10

Summe ECTS-Punkte

135

7. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Spanisch**Zu belegen sind:**

1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
3. Basismodul Sprachpraxis
4. Modul Kulturwissenschaft
5. Aufbaumodul Literatur-/ Sprach- und Medienwissenschaft
6. Modul Fachsprache Wirtschaft

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

- | | |
|---|-----|
| 1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft | 5% |
| <i>Neben der Einführungsvorlesung werden aus den drei weiteren Veranstaltungen die beiden am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft | 5% |
| <i>Neben der Einführungsvorlesung werden aus den drei weiteren Veranstaltungen die beiden am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |
| 3. Basismodul Sprachpraxis | 5% |
| <i>Die Übungen Expresión II, Comprensión II und Phonetik gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</i> | |
| 4. Modul Kulturwissenschaft | 5% |
| 5. Aufbaumodul Literatur-/ Sprach- und Medienwissenschaft | 10% |
| <i>Die drei zu belegenden Veranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</i> | |
| 6. Modul Fachsprache Wirtschaft | 10% |
| <i>Aus den vier zu belegenden Veranstaltungen des Moduls Fachsprache Wirtschaft werden die drei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.</i> | |

Fachspezifische Anforderungen:***Basismodul Sprachpraxis:***

Die sprachpraktischen Kurse bauen aufeinander auf, so setzen die Kurse auf dem zweiten bzw. dritten Niveau den erfolgreichen Abschluss des ersten bzw. zweiten Niveaus voraus. Das Aufbaumodul Sprachpraxis setzt die Absolvierung des Basismoduls Sprachpraxis voraus. Informationen zum Aufbau der sprachpraktischen Ausbildung finden sich auf der Homepage des Romanischen Seminars.

Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft:

In der Regel setzt der Besuch des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft den erfolgreichen Abschluss beider fachwissenschaftlicher Basismodule voraus. Das Modul enthält eine Vorlesung und zwei Hauptseminare. Alle drei Veranstaltungen müssen aus dem gleichen der beiden romanistischen Fachbereiche stammen, also Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft.

Bachelor-Abschlussarbeit:

Es gilt die Verpflichtung, vor Beginn der Bachelor-Arbeit mindestens 3 Hausarbeiten im Kernfachbereich verfasst zu haben.

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft
2. VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft

Bachelorprüfung

1. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel thematisch an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur-/ Sprach- und Medienwissenschaft angelehnt.
2. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die besuchten Lehrveranstaltungen des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Literatur-/ Sprach- und Medienwissenschaft. Die Hälfte der Prüfung findet in der Fremdsprache statt.

Modulübersicht im Kernfach Spanisch

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft					
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 Min.	TP	Ja	4
Ü Pflichttutorium Grundlagenwissen	Mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen		LN/TP		4
PS Sprach- und Medienwissenschaft (großer Schein)	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	LN/TP		6
PS Sprach- und Medienwissenschaft (kleiner Schein)	Mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen		LN/TP		5

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft					
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 Min.	TP	Ja	4
Ü Pflichttutorium Grundlagenwissen	Mündl. und/oder schriftl. Teilleistungen		LN/TP		4
PS Literatur- und Medienwissenschaft (großer Schein)	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	LN/TP		6

PS	Literatur- und Medienwissenschaft (kleiner Schein)	Mündl. und/ oder schriftl. Teileleistungen		LN/TP		5
----	--	--	--	-------	--	---

Basismodul Sprachpraxis						15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü	Expresión I	Klausur und mündl. und/ oder schriftl. Teileleistungen	70 - 90 Min	LN		3
Ü	Comprensión I	Klausur und mündl. und/ oder schriftl. Teileleistungen	70 - 90 Min	LN		3
Ü	Expresión II	Klausur und mündl. und/ oder schriftl. Teileleistungen	70 - 90 Min	TP		3
Ü	Comprensión II	Klausur und mündl. und/ oder schriftl. Teileleistungen	70 - 90 Min	TP		3
Ü	Phonetik	mündl. und/oder schriftl. Teileleistungen		TP		3

Modul Kulturwissenschaft						18
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL	Ringvorlesung Kulturwissenschaft	Klausur	70 - 90 Min.	LN		4
PS	Fachspezifische Kultur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	TP		6
PS	Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	TP		6

Aufbaumodul Literatur- /Sprach- und Medienwissenschaft						19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL	Mediale Kommunikation	Klausur	70 - 90 Min.	TP		4
HS	Literatur- und Medien- oder Sprach- und Medienwissenschaft (kleiner Schein)	Referat und mündl. Prüfung		TP		7
HS	Literatur- und Medien- oder Sprach- und Medienwissenschaft (großer Schein)	Referat und Hausarbeit		TP		8

¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

**PO BAKuWi Prüfungsordnung für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft**

Modul Fachsprache Wirtschaft					12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Wirtschaftsenglisch*			LN/TP		3
Ü Expresión III: Economía	Klausur und mündl. und/ oder schriftl. Teileleistungen	70 - 90 Min	LN/TP		3
Ü Comprensión III: Economía	Klausur und mündl. und/ oder schriftl. Teileleistungen	70 - 90 Min	LN/TP		3
Ü Traducción – nivel básico Economía	Klausur und mündl. und/ oder schriftl. Teileleistungen	70 - 90 Min	LN/TP		3

* Die genaue Kursbezeichnung des zu belegenden Kurses ist dem Studienführer des Kernfaches zu entnehmen. Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

Bachelorprüfung					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit			TP		10
Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung	20-30 Min.	TP		4

B.A. Praktikum					10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
B.A. Praktikum			LN		10

Summe ECTS-Punkte 124

VI. Anlagen B: Ergänzungsbereich**1. Fachspezifischer Teil: Sachfach**

Zu belegen sind im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich entweder das Sachfach Betriebswirtschaftslehre oder das Sachfach Volkswirtschaftslehre.

1.1 Sachfach Betriebswirtschaftslehre

Zu belegen sind:

1. Modul Propädeutika der Betriebswirtschaftslehre
2. Modul Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

Das Modul Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre geht mit 25 % in die Gesamtnote ein.

Orientierungsprüfung:

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind: VL Finanzmathematik und VL Quantitative Methoden.

Modulübersicht im Sachfach Betriebswirtschaftslehre

Modul Propädeutika der Betriebswirtschaftslehre					
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Finanzmathematik	Klausur		LN	Ja	3
VL Quantitative Methoden	Klausur		LN	Ja	3
VL Wirtschaftsinformatik für andere Fachrichtungen	Klausur	90 Min.	LN		6
VL Unternehmensethik	Klausur	90 Min.	LN		3

Modul Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre					
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Management	Klausur	90 Min.	TP		6
VL Marketing	Klausur	90 Min.	TP		6
VL Finanzwirtschaft	Klausur	90 Min.	TP		6
VL Internes Rechnungswesen	Klausur	90 Min.	TP		6
VL Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur	90 Min.	TP		6
VL Produktion	Klausur	90 Min.	TP		6

1.2 Sachfach Volkswirtschaftslehre

Zu belegen sind:

1. Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
2. Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre

Optional:

3. Spezialisierungsmodul Volkswirtschaftslehre

Die Sachfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

Modul Grundlagen der VWL und Modul Vertiefung VWL

25%

Im Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und im Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre gehen mit Ausnahme der jeweils am schlechtesten bewerteten Leistung alle erworbenen Leistungen in die Gesamtnote ein. Alle in die Gesamtnote eingehenden Leistungen werden zu gleichen Teilen gewichtet.

Orientierungsprüfung:

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind: VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

Modulübersicht im Sachfach Volkswirtschaftslehre

Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre					
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Min.	LN/TP	Ja	8
VL Analysis	Klausur	90 Min.	LN/TP		5
VL Statistik I	Klausur	180 Min.	LN/TP		8

Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre					
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Mikroökonomik A	Klausur	120 Min.	LN/TP		8
VL Makroökonomik A	Klausur	120 Min.	LN/TP		8
VL Mikroökonomik B oder Makroökonomik B	Klausur Klausur	120 Min.	LN/TP		8
VL Wirtschaftsgeschichte/ Wirtschaftsgeographie/ Internationale Ökonomik ¹	Klausur	90 Min.	LN/TP		6

Die Veranstaltung *Wirtschaftsgeschichte* kann nicht von BAKuWi-Studierenden mit dem Kernfach Geschichte belegt werden. Die Veranstaltung *Internationale Ökonomik* kann ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

Das **Spezialisierungsmodul VWL** ist ein optionales Zusatzmodul, das zur Vorbereitung auf einen eventuell folgenden Master an der Abteilung Volkswirtschaftslehre dient. Es kann ab dem 3. Fachsemester auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät zusätzlich zu den obligatorischen Modulen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Vertiefung Volkswirtschaftslehre belegt werden.

Bei der Antragstellung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagen der VWL
- erfolgreiche Absolvierung mindestens einer Leistung aus dem Modul Vertiefung VWL
- keine Fehlversuche im Sachfach.

Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidung zur Zulassung zum optionalen Spezialisierungsmodul Volkswirtschaftslehre von freien Kapazitäten an der Abteilung Volkswirtschaftslehre VWL abhängig machen. Die ECTS-Punkte in diesem Modul sind zusätzlich zu erbringen und können keine ECTS-Punkte in den obligatorischen Modulen substituieren. Zur Absolvierung des Moduls müssen mindestens 30 ECTS-Punkte absolviert werden, höchstens dürfen 38 ECTS-Punkte erbracht werden.

Jede Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden (*Joker-Regelung* greift nicht). Sollte eine Prüfungsleistung aus diesem Modul bei der ersten Wiederholung nicht bestanden sein, kann das Modul nicht weiter studiert werden (ohne Prüfungsanspruchsverlust im Studiengang).

Optional: Spezialisierungsmodul						30-38
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Wirtschaftspolitik	Klausur	150 Min.	LN		8	
VL Finanzwissenschaft	Klausur	150 Min.	LN		8	
VL Mikroökonomik B oder Makroökonomik B ¹	Klausur	120 Min.	LN		8	
Wahlbereich (bis zu zwei weitere Veranstaltungen)						
VL Wirtschaftsgeschichte ²	Klausur	90 Min.	LN		6	
VL Wirtschaftsgeographie ²	Klausur	90 Min.	LN		6	
VL Internationale Ökonomik ²	Klausur	90 Min.	LN		6	
VL Statistik II	Klausur	180 Min.	LN		8	
VL Grundlagen der Ökonometrie ³	Klausur	90 Min.	LN		6	
Veranstaltungen aus dem VWL-Wahlbereich ⁴			LN			

¹ An dieser Stelle ist die im Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre nicht belegte Veranstaltung zu absolvieren.

² Die jeweilige Veranstaltung ist nur belegbar, sofern diese nicht bereits im Modul Vertiefung gewählt wurde. Die Veranstaltung *Wirtschaftsgeschichte* kann nicht von BAKuWi-Studierenden mit dem Kernfach Geschichte belegt werden. Die Veranstaltung *Internationale Ökonomik* kann ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

³ *Grundlagen der Ökonometrie* darf nur nach Absolvierung von Statistik II belegt werden.

⁴ Die Belegung dieser Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Beratung an der Abteilung VWL möglich. Form, Art und Dauer der Prüfung sowie ECTS-Anzahl sind entsprechend des Veranstaltungskataloges der Abteilung VWL.

2. Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft

Im Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft sind die VL International Cultural Studies und eine weitere Veranstaltung nach Wahl zu belegen. Veranstaltungen aus dem eigenen Kernfach dürfen nicht belegt werden.

Die Noten der beiden TP gehen als Modulnote zu 5 % in die Gesamtnote ein.

Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft					100
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL International Cultural Studies			LN/TP		5
S International Cultural Studies			LN/TP		6
VL/S Anglistik/Amerikanistik			LN/TP		5/6
VL/S Germanistik			LN/TP		5/6
VL/S Geschichte			LN/TP		5/6
VL/S MKW			LN/TP		5/6
VL/S Philosophie			LN/TP		5/6
VL/S Romanistik			LN/TP		5/6

* Form, Art und Dauer der Prüfung wird durch den Kursleiter in der ersten Sitzung festgelegt.